Vorwort

Die Reihe "NotarFormulare" ist aus der Praxis für die Praxis geschrieben. Sie sucht, sofort einsetzbare Muster für die alltägliche Arbeit im Notarbüro zu bieten. Mit dem hier vorliegenden Buch "NotarFormulare Erbscheinsverfahren" soll eine – aus Sicht der Autoren und des Verlags – im Bereich Erbscheinsverfahren, Verfahren zur Erteilung des Testamentsvollstreckerzeugnisses und zur Erteilung des Europäischen Nachlasszeugnisses bestehende Literaturlücke geschlossen werden. Denn ein eigenständiges Formularbuch zu diesen Themenbereichen gibt es bislang nicht. Zwar werden in vielen erbrechtlichen Hand- und Formularbüchern auch das Erbscheinsverfahren und gängige Erbscheinsanträge behandelt, ohne jedoch auch seltenere Konstellation vertieft und für die Praxis leicht handhabbar darzustellen. Genau dies wollen wir mit den NotarFormularen aber erreichen. Um in Zukunft noch weitere Konstellationen der notariellen Praxis aufnehmen zu können, freuen sich Verlag und Autoren über Anregungen und Anmerkungen aus der Praxis. Zögern Sie daher nicht uns zu kontaktieren!

In einer Zweitauflage des Werkes sollen überdies ein Abschnitt mit "Auslegungshinweisen", basierend auf aktueller Rechtsprechung, aufgenommen und auch das "Hoffolgezeugnis" behandelt werden. In der Erstauflage erschien uns, d.h. Verlag und Autoren, dessen Behandlung vernachlässigbar.

Der Berufsstand der Notare ist gegenwärtig – mehr denn je – unter Druck. Digitalisierung und falsch verstandenes Streben nach Deregulierung und Formfreiheit machen vergessen, dass Notare als Organe der vorsorgenden Rechtspflege zu einer erheblichen und kostengünstigen Entlastung der Justiz Tag für Tag beitragen. Diese Entlastung mag in Zukunft auch durch eine weitere Aufwgabenübertragung im Bereich der nachlassgerichtlichen Verfahren erfolgen. Der Notar kann so zum "One-Stop-Shop" auch im Bereich der nachlassgerichtlichen Verfahren werden. Auch für diesen Fall wollen wir Sie mit den "Notar-Formularen Erbscheinsverfahren" rüsten.

Dieses Vorhaben wäre nicht möglich gewesen, ohne die freundliche und professionelle Unterstützung des Deutschen Notarverlags, insbesondere Frau Greferath-Russ und Herrn Flohr. Ihnen und den Mitarbeitern des Verlags gilt daher unser besonderer Dank, ebenso wie unseren Familien, die in der Zeit des Entstehens des Buches an so manchem Wochenende auf uns verzichten mussten.

Zum Abschluss freuen wir uns auf den Austausch mit Ihnen, liebe Leser, und würden uns über eine freundliche Aufnahme des Buches freuen. Wir wünschen Ihnen und uns – auch in Zukunft – viele spannende Rechtsfragen im Bereich der Erbscheinsverfahren, Testamentsvollstreckerzeugnisse und Europäischen Nachlasszeugnisse.

Im Januar 2021

Ihre Autoren

Inhaltsübersicht

Vorv	vort
Must	erverzeichnis
Liter	aturverzeichnisXXV
Auto	renverzeichnis
Abki	irzungsverzeichnisXXX
§ 1	Einleitung
§ 2	Formulierungsvorschläge Erbscheinsverfahren
§ 3	Formulierungsvorschläge: Testamentsvollstreckerzeugnis (§ 2368 BGB, § 354 f. FamFG)
§ 4	Europäisches Nachlasszeugnis
§ 5	Nachlassabwicklung ohne Erbschein
§ 6	Kosten
Stich	wortverzeichnis
Benu	tzerhinweise für den Download

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Musterverzeichnis	XXI
Literaturverzeichnis	XXV
Autorenverzeichnis	XXIX
Abkürzungsverzeichnis	XXXI
0.4 (27.1.2)	1
§1 Einleitung.	1
A. Erbscheinsverfahren	1
I. Zuständigkeit	1
1. Sachlich	1
2. Funktional	1
3. Örtlich	2
4. International	2
II. Verfahren	3
1. Antrag	3
2. Nachweispflichten und Amtsermittlung	3
a) Inhalt des Antrags	3
b) Umfang der gerichtlichen Ermittlungen	5
3. Antragsbefugnis	6
4. Beteiligte	8
III. Entscheidung	9
IV. Rechtsmittel	10
1. Beschwerde	10
2. Rechtsbeschwerde	11
B. Testamentsvollstreckerzeugniserteilungsverfahren	12
I. Zuständigkeit	12
II. Verfahren	12
1. Antrag	12
2. Nachweispflichten und Amtsermittlung	13
3. Antragsbefugnis	13
4. Beteiligte	14
III. Entscheidung	14
IV. Rechtsmittel	15
1. Beschwerde	15
2 Rechtsheschwerde	16

C. Europ	äisches Nachlasszeugnis
I. Zı	ıständigkeit
II. V	erfahren
III. Eı	ntscheidung
IV. Re	echtsmittel
	mulierungsvorschläge Erbscheinsverfahren
A. Erbsc	hein für den unbeschränkten Alleinerben
I. G	esetzliche Erbfolge
1.	Muster Erbscheinsantrag unbeschränkter Alleinerbe aufgrund
	gesetzlicher Erbfolge
2.	Erläuterungen
	a) Rechtliche Grundlagen, Allgemeines
	b) Einzelne Antragsinhalte
	aa) Todeszeitpunkt (§ 352 Abs. 1 Nr. 1 FamFG)
	bb) Letzter gewöhnlicher Aufenthalt und Staatsangehörigkeit
	(§ 352 Abs. 1 Nr. 2 FamFG)
	cc) Verhältnis auf dem das Erbrecht beruht (§ 352 Abs. 1 Nr. 3
	FamFG)
	dd) Weitere vorhandene Personen (§ 352 Abs. 1 Nr. 4, S. 2
	FamFG)
	ee) Vorhandene Verfügungen von Todes wegen (§ 352 Abs. 1 Nr. 5 FamFG)
	ff) Anhängiger Rechtsstreit (§ 352 Abs. 1 Nr. 6 FamFG)
	gg) Annahme der Erbschaft (§ 352 Abs. 1 Nr. 7 FamFG)
	hh) Größe des Erbteils (§ 352 Abs. 1 Nr. 8 FamFG)
	ii) Bestimmter Antrag
	jj) Weitere (fakultative) Angaben
	(1) Auslandsvermögen
	(2) Anhängigkeit einer Ehesache
	c) Nachweis durch öffentliche Urkunden, eidesstattliche
	Versicherung
	aa) Allgemeines
	bb) Öffentliche Urkunden
	cc) Eidesstattliche Versicherung
	d) Kosten des Erbscheinsantrags
3.	Muster Erbschein unbeschränkter Alleinerbe aufgrund gesetzlicher
	Erbfolge
4.	Erläuterungen
	a) Inhalt des Erbscheins
	b) Kosten der Erbscheinserteilung

	II. G	ewillkürte Erbfolge
	1.	
		gewillkürter Erbfolge
	2.	Erläuterungen
		a) Rechtliche Grundlagen, Allgemeines
		b) Einzelangaben
		aa) Letztwillige Verfügungen (§ 352 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2
		FamFG)
		bb) Weitere Angaben (§ 352 Abs. 2 Nr. 3 FamFG)
		cc) Bestimmter Antrag
		dd) Nachweis der Angaben gem. § 352 Abs. 3 FamFG
	3.	Muster Erbschein des unbeschränkten Alleinerben bei gewillkürter
		Erbfolge
В.		heit von Erben
		llgemeines zu den Arten von Erbscheinen
		eilerbschein über den Erbteil eines Miterben mit Mindestteilerbschein
	1.	Praktisches Bedürfnis für Teilerbscheine
	2.	- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
		a) Muster Antrag eines Teilerbscheins aufgrund gesetzlicher Erbfolge,
		gesetzliche Erbfolge
		b) Erläuterungen
		c) Muster Teilerbschein
		d) Erläuterungen
	3.	Gewillkürte Erbfolge
		a) Muster Antrag eines gemeinschaftlichen Teilerbscheins aufgrund
		gewillkürter Erbfolge
		b) Erläuterungen
		aa) Allgemeines
		bb) Letztwillige Verfügungen (§§ 352 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2,
		352a FamFG)
		cc) Weitere Angaben (§ 352 Abs. 2 Nr. 3 FamFG)
		dd) Bestimmter Antrag
		ee) Nachweis der Angaben und eidesstattliche Versicherung gem. §§ 352 Abs. 3, 352a Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 FamFG
		c) Muster Gemeinschaftlicher Teilerbschein, gewillkürte Erbfolge.
		d) Erläuterungen
	4.	,
	4.	a) Muster Antrag eines Mindestteilerbscheins
		b) Erläuterungen
		o) Enauterungen

		einschaftlicher Erbschein über die Erbteile mehrerer Miterben mit		
		nlosem Erbschein		
1.		esetzliche Erbfolge		
	a)	Muster Antrag eines gemeinschaftlichen Erbscheins aufgrund		
		gesetzlicher Erbfolge		
	b)	Einzelerläuterungen		
		aa) Allgemeines		
		bb) Angaben nach § 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 1–6 FamFG)		
		cc) Annahme der Erbschaft (§§ 352 Abs. 1 Nr. 7, 352a Abs. 3 S. 1		
		FamFG)		
		dd) Größe des Erbteils (§ 352 Abs. 1 Nr. 8 FamFG)		
		ee) Bestimmter Antrag		
		ff) Nachweis durch öffentliche Urkunden, eidesstattliche		
		Versicherung		
		(1) Öffentliche Urkunden		
		(2) Eidesstattliche Versicherung		
		Muster gemeinschaftlicher Erbschein		
_		Erläuterungen		
2.	Gewillkürte Erbfolge			
	a)	Muster Antrag eines gemeinschaftlichen Erbscheins aufgrund		
	1 \	gewillkürter Erbfolge		
	b)	Einzelerläuterungen		
		aa) Letztwillige Verfügungen (§§ 352 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2,		
		352a FamFG)		
		bb) Weitere Angaben (§ 352 Abs. 2 Nr. 3 FamFG)		
		cc) Bestimmter Antrag		
		dd) Nachweis der Angaben und eidesstattliche Versicherung gem. §§ 352 Abs. 3, 352a Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 FamFG		
	۵)	Gemeinschaftlicher Erbschein bei gewillkürter Erbfolge		
3.		notenloser Erbschein (§ 352a Abs. 2 S. 2 FamFG)		
٥.		Muster Antrag eines quotenlosen Erbscheins		
		Einzelerläuterungen		
	U)	aa) Allgemeines		
		bb) Echte Wahlmöglichkeit zwischen Erbschein mit oder ohne		
		Quoten		
		cc) Inhalt des Erbscheinsantrags		
		dd) Antrag durch einen Erben und Verzicht auf Quotenaufnahme		
		(1) Verzichtserklärung durch alle Erben		
		(2) Rechtsnatur und Form der Verzichtserklärung		
	c)	Muster quotenloser Erbschein		
	\sim	Triubier quoternoser Erosenem		

		d) Ergänzung der Erbquoten
		aa) Muster Antrag Ergänzung der Erbquoten
		bb) Unzulässigkeit der Erteilung eines zweiten Erbscheins
		mit Quoten
		cc) Inhalt des Ergänzungsantrags
		dd) Kosten
C.	Einset	zung eines Nacherben
		orbemerkung
		bschein vor Eintritt der Nacherbfolge
	1.	Erbscheinsantrag für den alleinigen Vorerben
		a) Muster Erbscheinsantrag für den alleinigen Vorerben
		b) Erläuterungen
		aa) Besondere Inhalte
		bb) Anordnung der Nacherbfolge sowie Voraussetzungen
		für deren Eintritt
		cc) Person des Nacherben
		dd) Vermerk zur Vererblichkeit der Nacherbenanwartschaft
	2.	Teilerbschein bei Nacherbfolge
		a) Muster Teilerbscheinsantrag bei Nacherbfolge
		b) Erläuterungen
	3.	Gemeinschaftlicher Erbschein (ein Vollerbe, mehrere Vorerben
		mit unterschiedlichem Eintritt der Nacherberbfolge)
		a) Muster Erbscheinsantrag (ein Vollerbe, mehrere Vorerben
		mit unterschiedlichem Eintritt der Nacherbfolge)
		b) Erläuterungen
		bschein nach Eintritt der Nacherbfolge
	1.	Vorbemerkung
	2.	
		a) Muster Erbscheinsantrag alleiniger Nacherbe
		b) Erläuterungen
	3.	Gemeinschaftlicher Erbschein – mehrere Vorerben (Nacherbfolge
		eingetreten nur hinsichtlich eines von mehreren Vorerben)
		a) Muster Erbscheinsantrag (Nacherbfolge eingetreten nur hinsicht-
		lich eines von mehreren Vorerben)
		b) Erläuterungen
	4.	Erbschein für den Vorerben nach Eintritt der Nacherbfolge
		(Vorausvermächtnis an den Vorerben)
		a) Muster Erbscheinsantrag
		b) Erläuterungen

IV. B	efreiung des Vorerben von gesetzlichen Beschränkungen
1.	Muster Befreiung des Vorerben von gesetzlichen Beschränkungen .
2.	Erläuterungen
V. Ei	nsetzung von Ersatznacherben
1.	Muster Einsetzung von Ersatznacherben
2.	Erläuterungen
VI. Ei	nsetzung von Nach-Nacherben
1.	Muster
	a) Einsetzung von Nach-Nacherben, Erbscheinsantrag vor Eintritt des
	ersten Nacherbfalls
	b) Erbscheinsantrag nach Eintritt des ersten Nacherbfalls
	Erläuterungen
	uotenmäßig beschränkte Einsetzung von Nacherben
1.	Muster
	a) Antrag Erbschein bei quotenmäßig beschränkter Nacherbenein-
	setzung eines Alleinerben
	b) Antrag Erbschein bei quotenmäßig beschränkter Nacherbenein-
	setzung eines Miterben
	Erläuterungen
	edingungen und Befristungen
	Bedingungen/Befristungen für den Zeitpunkt des Nacherbfalls
2.	Bedingungen/Befristungen für die Anordnung der Vor- und
	Nacherbfolge
	a) Allgemeines
	b) Formulierungshilfen
	c) Aufschiebende Bedingung – Wiederverheiratungsklausel
*** -	d) Auflösende Bedingung
	bschein nach Übertragung der Nacherbenanwartschaft
1.	Allgemeines
2.	Übertragung der Nacherbenanwartschaft auf Vorerben
	a) Übertragung aller Nacherbenanwartschaften
	b) Übertragung bei Vorhandensein von weiteren Nacherben und
	Nach-Nacherben
	aa) Muster Erbscheinsantrag nach Übertragung des Nacherben-
	rechts
	auf den Vorerben bei Vorhandensein eines Nach-Nacherben
	bb) Erläuterungen

	c) Ubertragung bei Vorhandensein von Ersatznacherben
	aa) Muster Erbscheinsantrag nach Übertragung des Nacherben-
	rechts auf den Vorerben bei angeordneter Ersatznacherbfolge
	bb) Erläuterungen
	3. Übertragung der Nacherbenanwartschaft auf weiteren Nacherben
	oder Dritten
D.	Testamentsvollstreckervermerk im Erbschein (§ 352b Abs. 2 FamFG)
	I. Allgemeines
	II. Anordnung der Testamentsvollstreckung
	III. § 352b FamFG
	IV. Beschränkungen
	1. Sachliche Beschränkungen
	2. Persönliche Beschränkungen
	3. Zeitliche Beschränkungen
	4. Kombination aus verschiedenen Beschränkungen
	V. Testamentsvollstreckervermerk bei Vor- und Nacherbfolge 1
	VI. Kosten
	VII. Prüfungsschema zur Aufnahme eines Testamentsvollstreckervermerks
	im Erbschein
Ε.	8
	I. Muster Erbscheinsantrag bei Anwendung ausländischen Erbrechts 1
	II. Muster Erbschein bei Anwendung ausländischen Rechts
	III. Erläuterungen
	1. Internationale Zuständigkeit
	2. Typische Konstellationen für den Fremdrechtserbschein
	3. Besonderheiten beim Fremdrechtserbschein
	a) Angewandtes Recht, Berufungsgrund
	b) Erbenstellung
	c) Einschränkungen der Erbenstellung
	aa) Allgemeines
	bb) Dinglich wirkende Vermächtnisse
	cc) Noterbrechte
	dd) Vollstrecker, Verwalter
F.	Gegenständlich beschränkter Erbschein (§ 352c FamFG)
	und Nachlassspaltung
	I. Muster Erbscheinsantrag gem. § 352c FamFG
	II. Muster Erbschein in Fällen des § 352c FamFG
	III. Erläuterungen
	1. Internationale Zuständigkeit
	2. Besonderheiten des Antrags und Erbscheins

	IV. Muster Erbscheinsantrag bei Nachlassspaltung
e a	Formulierungsvorschläge: Testamentsvollstreckerzeugnis
§ 3	(§ 2368 BGB, § 354 f. FamFG)
Α.	Das Spannungsverhältnis zur General- und Vorsorgevollmacht
	I. General- und Vorsorgevollmacht an den Testamentsvollstrecker
	("Testamentsvollstreckervollmacht")
	II. General- und Vorsorgevollmacht für einen Dritten
	("konkurrierende Vollmacht")
B.	Der öffentlicher Glaube des Testamentsvollstreckerzeugnisses
	Das Erteilungsverfahren mit Musterantrag (Grundmuster)
	Erscheinungsformen des Testamentsvollstreckerzeugnisses
	I. Das Alleintestamentsvollstreckerzeugnis
	(§§ 354 Abs. 1 Fall 2, 352 FamFG)
	II. Das gemeinschaftliche Testamentsvollstreckerzeugnis (§§ 354 Abs. 1
	Fall 2, 352a FamFG)
	III. Das Teil-Testamentsvollstreckerzeugnis bzw. das gemeinschaftliche
	Teil-Testamentsvollstreckerzeugnis
	IV. Das Testamentsvollstreckerzeugnis bei Abwicklungsvollstreckung
	V. Das Testamentsvollstreckerzeugnis bei Dauervollstreckung
	VI. Das Testamentsvollstreckerzeugnis bei nur beaufsichtigender
	Testamentsvollstreckung
7	/II. Das Testamentsvollstreckerzeugnis bei Vermächtnisvollstreckung
V	III. Das Testamentsvollstreckerzeugnis bei Vor- und Nacherbfolge,
	insbesondere das Nacherbentestamentsvollstreckerzeugnis (§ 2222 BGB)
	IX. Das (gegenständlich beschränkte)
	Fremdrechtstestamentsvollstreckerzeugnis (§§ 354 Abs. 1 Fall 2, 352c
	FamFG)
	X. Sonstige Zeugnisse
	XI. Exkurs: Der Beschwerdeschriftsatz
E.	Kosten
· 4	Forma Walter Manhagan and A
§ 4	Europäisches Nachlasszeugnis.
	Allgemeines
B.	Muster
	I. Gesetzliche Erbfolge
	1. Muster (gesetzliche Erbfolge)
	2. Erläuterungen (gesetzliche Erbfolge)

	II. Gewillkürte Erbfolge	18
	1. Muster (gewillkürte Erbfolge)	18
	2. Erläuterungen (gewillkürte Erbfolge)	18
	III. Dingliches Vermächtnis (Vindikationslegat)	18
	1. Muster (dingliches Vermächtnis)	18
	2. Erläuterungen (dingliches Vermächtnis)	18
	IV. Testamentsvollstreckung	18
	1. Muster (Testamentsvollstreckung)	13
	2. Erläuterungen (Testamentsvollstreckung)	1
§ 5	Nachlassabwicklung ohne Erbschein	1
_	Allgemeines	1
	Nachlassabwicklung ohne formalisierten Erbnachweis	1
	Erbnachweis durch notarielle Verfügung von Todes wegen	1
C.	I. Allgemeines	1
	II. Nachweis gegenüber dem Grundbuchamt	1
		1
	III. Ausnahmsweise Erbschein oder ergänzende eidesstattlich Versicherung	1
	erforderlich	1
	1. Eintritt der Ersatzerbfolge	1
	2. Nicht namentlich genannte Erben bzw. Ersatzerben	1
	3. Pflichtteilsstrafklausel	1
	4. Scheidungsklausel	1
	5. Rücktritt vom Erbvertrag	1
	6. Änderungsvorbehalt bei Erbvertrag und gemeinschaftlichem	
	Testament	1
	7. Existenz eigenhändiger Testamente	1
	8. Nachweis der Nacherbfolge	1
D.	Post- bzw. transmortale Vollmachten	2
	I. Allgemeines	2
	II. Wirkung über den Tod hinaus	2
	III. Form	2
	IV. Handeln im Namen der Erben	2
	V. Konfusion bei Bevollmächtigung des Alleinerben?	2
	VI. Auswirkungen einer Testamentsvollstreckung	2
	VII. Auswirkungen einer Nachlassverwaltung oder eines	_
	(Nachlass-)Insolvenzverfahrens	2
7	/III. Handlungsmöglichkeiten aufgrund der Vollmacht	2
	IX. Innenverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Erben	2
	X. Erwerberschutz	2
	XI. Fazit.	2
	AI. I azit	

XII. Muster
1. Verkauf eines Nachlassgrundstücks aufgrund transmortaler Vollmacht
2. Erteilung einer transmortalen Vollmacht
E. Überweisungszeugnis gem. § 36 GBO
I. Muster Antrag auf Erteilung eines Überweisungszeugnisses
gem. § 36 GBO
II. Muster Überweisungszeugnis gem. § 36 GBO
III. Erläuterungen
1. Allgemeines
2. Antrag, Voraussetzungen
3. Grundbuchvollzug
4. Kosten
F. Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nach § 1507 BGB
I. Antrag auf Erteilung eines Fortsetzungszeugnisses (§ 1507 BGB)
1. Muster Antrag eines Fortsetzungszeugnisses nach § 1507 BGB
2. Erläuterungen
a) Grundlagen zur fortgesetzten Gütergemeinschaft
b) Zweck und Wirkungen des § 1507 BGB
c) Zuständiges Gericht und Form des Antrags
d) Antragsberechtigung
e) Allgemeiner Inhalt des Antrags, § 354 FamFG i.V.m. § 352 FamFG
aa) Zeitpunkt des Todes des verstorbenen Ehegatten
bb) Letzter gewöhnliche Aufenthalt und Staatsangehörigkeit der
Ehegatten
cc) Voraussetzungen des Eintritts der fortgesetzten Güter-
gemeinschaft
(1) Ehevertrag mit Fortsetzungsvereinbarung
(2) Vorhandensein gemeinschaftlicher Abkömmlinge
dd) Einseitige Abkömmlinge des Erblassers
ee) Fortgesetzte Gütergemeinschaft ist nicht durch letztwillige
Verfügung
oder anderweitigen Ehevertrag ausgeschlossen
ff) Kein Rechtsstreit über das Bestehen der fortgesetzten Güter-
gemeinschaft anhängig
gg) Keine Ablehnung der fortgesetzten Gütergemeinschaft
f) Angabe einseitiger Abkömmlinge
aa) Muster
bb) Erläuterungen
g) Bestimmtheit des Antrags

	1	h) Nachweise und eidesstattliche Versicherung	226
		aa) Nachweise durch öffentliche Urkunden	226
		bb) Eidesstattliche Versicherung	226
		ugnis auf Fortsetzung der Gütergemeinschaft (§ 1507 BGB)	227
	1. 1	Muster eines Fortsetzungszeugnisses (§ 1507 BGB)	227
		Erläuterungen	227
	ä	a) Allgemeines	227
	1	b) Unrichtigkeit des Fortsetzungszeugnisses	227
		aa) Einziehung oder Kraftloserklärung	227
		bb) Änderungs-/Ergänzungsvermerk	228
	(c) Kraftloswerden bei Beendigung	229
	(d) Negativzeugnis	230
8 8	Kost	en	231
		rensatz	231
л.		lierter Erbscheinsantrag	231
		oscheinsantrag mit eidesstattlicher Versicherung	231
		trag auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses	231
		er eines Europäischen Nachlasszeugnisses	232
		rzeitige Beendigung des Verfahrens ohne Aufnahme	232
		eidesstattlichen Versicherung	232
		lierte Amtsannahme des Testamentsvollstreckers	233
		ındbuchberichtigungsantrag	233
R		iftswert	233
ъ.		ındsatz	233
		lerbschein	234
		genständlich beschränkter Erbschein	234
		Ignis über die fortgesetzte Gütergemeinschaft	234
		stamentsvollstreckerzeugnis und Annahmeerklärung	235
		ropäisches Nachlasszeugnis	235
,		ertermittlung	236
		re Erklärungen in einer Urkunde	237
		gs- und Betreuungsgebühr	237
E.		gen, Nebengebühren	237
F.	Beschw	werde beim Nachlassgericht	238
G.		tige Sachbehandlung nach § 21 GNotKG	238
H.		elsberechnungen	239
		llrechtserbschein mit eidesstattlicher Versicherung,	
		andbuchberichtigungsantrag und Einholung von	
		stimmungserklärungen sowie Personenstandsurkunden	239
		antragung eines Teilerbscheins	240

III. Beantragung eines gegenständlich beschränkten Erbscheins	240
IV. Beantragung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses	241
V. Isolierte Amtsannahmeerklärung eines Testamentsvollstreckers	241
VI. Beantragung eines Erbscheins und eines	
Testamentsvollstreckerzeugnisses in einer Urkunde	242
Stichwortverzeichnis	243
Benutzerhinweise für den Download	249

Musterverzeichnis

§2 F	ormulierungsvorschläge Erbscheinsverfahren	19
2.1:	Erbscheinsantrag, Alleinerbe, gesetzliche Erbfolge	19
2.2:	Alleinerbschein	31
2.3:	Erbscheinsantrag, Alleinerbe, gewillkürte Erbfolge	32
2.4:	Teilerbscheinsantrag, gesetzliche Erbfolge	39
2.5:	Teilerbschein	40
2.6:	Antrag eines gemeinschaftlichen Teilerbscheins, gewillkürte Erbfolge	41
2.7:	Gemeinschaftlicher Teilerbschein, gewillkürte Erbfolge	45
2.8:	Antrag eines Mindestteilerbscheins	45
2.9:	Antrag auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins, gesetzliche Erbfolge.	48
2.10:	Gemeinschaftlicher Erbschein	52
2.11:	Antrag auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins, gewillkürte Erbfolge.	53
2.12:	Antrag auf Erteilung eines quotenlosen Erbscheins	56
2.13:	Quotenloser Erbschein	61
2.14:	Antrag auf Ergänzung eines quotenlosen Erbscheins	61
2.15:	Erbscheinsantrag für den alleinigen Vorerben	64
2.16:	Erbscheinsantrag Teilerbschein bei Nacherbfolge	71
2.17:	Erbscheinsantrag gemeinschaftlicher Erbscheinsantrag, mehrere Vorerben	72
2.18:	Erbscheinsantrag alleiniger Nacherbe	74
2.19:	Erbscheinsantrag gemeinschaftlicher Erbschein, Nacherbfolge nur bei einem Vorerben eingetreten	77
2.20:	Erbscheinsantrag des Vorerben nach Eintritt der Nacherbfolge bei Vorausvermächtnis an den Vorerben	78
2.21:	Erbscheinsantrag bei Befreiung des Vorerben von gesetzlichen Beschränkungen	80
2 22.	Finsetzung von Freatznacherben	82

Musterverzeichnis

2.23:	Einsetzung von Nach-Nacherben, Erbscheinsantrag vor Eintritt des ersten Nacherbfalls	83
2.24:	Erbscheinsantrag nach Eintritt des ersten Nacherbfalls	8
2.25:	Erbscheinsantrag bei quotenmäßig beschränkter Nacherbeneinsetzung eines Alleinerben	8:
2.26:	Erbscheinsantrag bei quotenmäßig beschränkter Nacherbeneinsetzung eines Miterben	8
2.27:	Erbscheinsantrag nach Übertragung des Nacherbenrechts	9
2.28:	Erbscheinsantrag nach Übertragung bei Ersatznacherbfolge	9
2.29:	Muster Allgemeiner Testamentsvollstreckervermerk	10
2.30:	Muster Nacherbenvollstreckervermerk	10
2.31:	Sachlich beschränkte Testamentsvollstreckung	10
2.32:	Muster Persönlich beschränkte Testamentsvollstreckung	10
2.33:	Muster Zeitlich beschränkte Testamentsvollstreckung	10
2.34:	Kombinierte Beschränkungen	10
2.35:	Abwicklungsvollstreckung für die Vorerbschaft	10
2.36:	Abwicklungsvollstreckung für Nacherben	10
2.37:	Erbscheinsantrag bei Anwendung ausländischen Erbrechts	11
2.38:	Erbschein bei Anwendung ausländischen Erbrechts	11
2.39:	Erbscheinsantrag gem. § 352c FamFG	12
2.40:	Erbschein in Fällen des § 352c FamFG	12
2.41:	Erbscheinsantrag bei Nachlassspaltung	12
	ormulierungsvorschläge: Testamentsvollstreckerzeugnis § 2368 BGB, § 354 f. FamFG).	12
3.1:	Musterantrag auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses (ausführlich)	13
3.2:	Musterantrag auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses (kurz)	14
3.3:	Formulierungsbeispiel: Gemeinschaftliches Testamentsvollstreckerzeugnis	15
3.4:	Formulierungsbeispiel: Teil-Testamentsvollstreckerzeugnis	15
3.5:	Formulierungsbeispiel: (Allein-)Testamentsvollstreckerzeugnis	15
3 6.	Formulierungsbeisniel: Gemeinschaftliches Testamentsvollstreckerzeugnis	15

3.7:	Formulierungsbeispiel: Testamentsvollstreckerzeugnis bei Dauertesta- mentsvollstreckung				
3.8:	Formulierungsbeispiel: Testamentsvollstreckerzeugnis bei nur beaufsichtigender Testamentsvollstreckung				
3.9:	Formulierungsbeispiel: Sammeltestamentsvollstreckerzeugnis				
3.10:	Formulierungsbeispiel: Testamentsvollstreckerzeugnis bei Vorund Nacherbfolge				
3.11:	Formulierungsbeispiel: Nacherbentestamentsvollstreckerzeugnis				
3.12:	Formulierungsbeispiel: Identischer Testamentsvollstrecker				
3.13:	Formulierungsbeispiel: Beschränktes Fremdrechtstestamentsvoll- streckerzeugnis				
3.14:	Formulierungsbeispiel: Beschränktes Eigenrechtstestamentsvollstreckerzeugnis				
3.15:	Formulierungsbeispiel: Zugangsbescheinigung				
3.16:	Formulierungsbeispiel: Annahmezeugnis				
3.17:	Formulierungsbeispiel: Fortbestandszeugnis				
3.18:	Formulierungsbeispiel: Testamentsvollstreckerzeugnis mit Beendigungsvermerk				
3.19:	Beschwerde gegen Zurückweisung des Antrags auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses				
§4 E 4.1:	iuropäisches Nachlasszeugnis Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses zur Bescheinigung der Erbenstellung aufgrund gesetzlicher Erbfolge				
4.2:	Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses zur Bescheinigung der Erbenstellung aufgrund gewillkürter Erbfolge				
4.3:	Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses zur Bescheinigung der Stellung als Vermächtnisnehmer aufgrund eines dinglichen Vermächtnisses (Vindikationslegat) nach ausländischem Erbrecht.				
4.4:	Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses zur Bescheinigung der Stellung als Testamentsvollstrecker				
§5 N 5.1:	lachlassabwicklung ohne Erbschein				
J.1.	verkauf eines ivaciliassgrundstucks aufgrund transmortalet vonmacht				

Musterverzeichnis

5.2:	Antrag auf Erteilung eines Überweisungszeugnisses gem. § 36 GBO	209
5.3:	Überweisungszeugnis	212
5.4:	Antrag auf Erteilung eines Fortsetzungszeugnisses (§ 1507 BGB)	216
5.5:	Antrag auf Erteilung eines Fortsetzungszeugnis bei Vorhandensein eines einseitigen Abkömmlings	223
5.6:	Fortsetzungszeugnis	227

Literaturverzeichnis

Handbücher und Kommentare

Bahrenfuss (Hrsg.), FamFG, Kommentar, 3. Aufl. 2017

Baumbach/Hueck (Hrsg.), Becksche Kurz-Kommentare, Bd. 20, GmbHG, 22. Aufl. 2019

Becksches Formularbuch Erbrecht, Keim, Lehmann (Hrsg.), 4. Aufl. 2019

BeckOK-BGB, 55. Edition 1.1.2020

BeckOK-FamFG, 36. Edition 1.10.2020

BeckOK-KostR, 31. Edition 1.9.2019 (GNotKG)

BeckOGK-BGB, Stand 1.10.2020

BeckOGK EuErbVO, Stand 01.08.2020

Beck'sche Online-Formulare Erbrecht, 29. Edition 2020, Formulare 5.6.6 und 5.6.7

Bengel/Reimann (Hrsg.), Handbuch der Testamentsvollstreckung, 7. Aufl., 2020

Bonefeld/Kroiβ/Tanck, Der Erbprozess mit Erbscheinsverfahren und Teilungsversteigerung, 4. Aufl. 2012 und 5. Aufl. 2017

Bumiller/Harders/Schwamb, Becksche Kurz-Kommentare, Bd. 33, FamFG, 12. Aufl. 2019

Burandt/Rojahn, Erbrecht, 3. Aufl. 2019

Dutta/Weber, Internationales Erbrecht, 1. Aufl. 2016, Art. 62 ff. EuErbVO

Erman, BGB, Handkommentar mit AGG, EGBGB, ErbbauRG, LPartG, ProdhaftG, VGVG, VersAusglG, WEG und ausgewählten Rechtsquellen des IPR, 16. Aufl. 2020

Firsching/Graf, Handbuch der Rechtspraxis, Bd. 6, Nachlassrecht, 11. Aufl. 2019

Formular bibliothek Vertragsgestaltung, Erbrecht, 3. Aufl. 2018

Haußleiter, FamFG, 2. Aufl. 2017

Heckschen, Herrler, Münch (Hrsg.), Becksches Notar-Handbuch, 7. Aufl. 2019

Hoffmann-Becking, Gebele (Hrsg.), Becksches Formularbuch Bürgerliches, Handelsund Wirtschaftsrecht, 13. Aufl. 2019

Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch mit Rom-I-VO, Rom-II-VO, Rom-III-VO, EG-UnthVO/HUntProt und EuErbVO, 18. Aufl. 2021

Keidel/Zimmermann, FamFG, 20. Aufl. 2020

Literaturverzeichnis

Kersten, Bühling (Hrsg.), Formularbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 26. Aufl. 2019

Keidel, FamFG, 20. Aufl. 2020

Kölner Formularbuch Erbrecht, 3. Aufl. 2020

Korintenberg, Gerichts- und Notarkostengesetz: GNotKG, 21. Aufl. 2020

Krug/Rudolf/Kroiß/Bittler, NotarFormulare Erbrecht, 6. Aufl. 2019

Lange/Kuchinke, Erbrecht, 5. Aufl. 2001

Leipold, Erbrecht, 22. Aufl. 2020

Limmer, Hertel, Frenz, Mayer (Hrsg.), Würzburger Notarhandbuch, 5. Aufl. 2017

Löhnig u.a. (Hrsg.), Testamentsvollstreckung in Europa, Beiträge zum europäischen Familien- und Erbrecht, Bd. 20, 2018

Lübtow, v., Erbrecht, Eine systematische Darstellung, 1971

Mayer/Bonefeld (Hrsg.), Testamentsvollstreckung, 4. Aufl. 2015

Mugdan, Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. V. 1899

MüKo-BGB, 7. Aufl. 2018, Band 11

MüKo-BGB, 8. Aufl. 2020, Band 1, 10, 11

MüKo-FamFG, 3. Aufl. 2018

Müller-Lukoschek, Die neue EU-Erbrechtsverordnung, 2. Aufl. 2015

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Bd. V, Nachdruck 2004

Palandt, BGB, 79. Aufl. 2020 u. 80. Aufl. 2021

Prütting/Helms (Hrsg.), FamFG, 4. Aufl. 2018

Rauscher (Hrsg.), Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, EuZPR / EuIPR, Kommentar, Bd. V, KSÜ, Eu-ErbVO, HUntStProt 2007, Rom III-VO, 4. Aufl. 2016

Scherer (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht, 5. Aufl. 2018

Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 16. Aufl. 2020

Schulze (Schriftleitung), Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, 10. Aufl. 2019

Soergel, BGB, Band 21, 13. Aufl. 2002 und Bd. 22, 13. Aufl. Stand: 2002/2003

Staudinger BGB, Buch 5, Erbrecht:

§§ 2197–2228 (Testament 2), Neubearbeitung 2016.

§§ 2346 – 2385 (Erbverzicht, Erbschein, Erbschaftskauf), Neubearbeitung 2016.

Zimmermann, Erbschein, Erbscheinsverfahren, Europäisches Nachlasszeugnis, 3. Aufl. 2016

Zimmermann, Die Testamentsvollstreckung, Handbuch für die gerichtliche, anwaltliche und notarielle Praxis. 4. Aufl. 2014

Aufsatzliteratur

Amann, Die Reichweite transmortaler und postmortaler Vollmachten unabhängig von Erbfolge und Testamentsvollstreckung, MittBayNot 2013, 367

Becker, Zur Versicherung an Eides statt eines Vorsorgebevollmächtigten im Erbscheinsverfahren, ZErb 2018, 332.

Becker, Regelungen für das Spannungsverhältnis von Testamentsvollstreckung und General- bzw. Vorsorgevollmacht, ZEV 2018, 692

Becker, Zur Konstruktion eines Vindikationslegats durch lebzeitige Vermächtniserfüllung, MittBayNot 2019, 417

Beller, Wahl, Aktuelles im IPR / aus dem Ausland, BWNotZ 2016, 68

Böhringer, Trends im Grundstücksverkehr 2019, BWNotZ 2019, 250

Buschbaum/Simon, EuErbVO: Das Europäische Nachlasszeugnis, ZEV 2012, 525

Deubner, Die Assessorklausur aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit, JuS 1961, 66

Dutta, Das neue Internationale Erbrechtsverfahrensgesetz, ZEV 2015, 493

Fröhler, Das Vorausvermächtnis zugunsten des Vorerben und der Erbnachweis vor sowie ab Eintritt des Nacherbfalls, BWNotZ 2005, 1 ff.

Gietl/Längsfeld, Grundfälle zur Tenorierung im Erbscheinsverfahren, JA 2013, 854

Grziwotz, Erbscheinverfahren neu geregelt, FamRZ 2016, 417

Grziwotz, Erbscheinverfahren neu geregelt, notar 2016, 353

Holzer, Das Erbscheinsverfahren nach dem FamFG, ZNotP 2015, 258

Horn, Krätzschel, Einstweiliger Rechtsschutz im nachlassgerichtlichen Verfahren, ZEV 2018, 14

Kämper, Testamentsvollstreckung an Personengesellschaftsanteilen, RNotZ 2016, 625.

Köster, Vor- und Nacherbschaft im Erbscheinsverfahren (Teil II), RPfleger 2000, 133

Lange, Europäisches Nachlasszeugnis – Antragsverfahren und Verwendung im deutschen Grundbuchverkehr, DNotZ 2016, 103

Literaturverzeichnis

- Lutz, Auswirkungen der EU-ErbVO auf die Praxis des Nachlassgerichts, BWNotZ 2016, 34
- Meusburger-Hammerer, Die Erbrechtsreform 2015 in Österreich, ErbR 2016, 542
- Milzer, Die gerichtliche Zuständigkeit f
 ür den Erbenstreit um das europ
 äische Nachlasszeugnis, NJW 2015, 2997
- Muscheler, Konsolidation bei Übertragung der Nacherbenanwartschaft auf den Vorerben, ZEV 2012, 289
- Reimann, Testamentsvollstrecker im Auslandseinsatz: Änderungen nach Inkrafttreten der EuErbVO?, ZEV 2015, 510
- Reithmann, Testamentsvollstreckung und postmortale Vollmacht als Instrumente der Kautelarjurisprudenz, BB 1984, 1394
- J. Schmidt, Der Erbnachweis in Deutschland ab 2015: Erbschein vs. Europäisches Nachlasszeugnis, ZEV 2014, 389
- Schmitz, Das Europäische Nachlasszeugnis, RNotZ 2017, 269
- Sikora, Notar- und Gerichtskosten im Erbrecht, NJW 2018, 1572
- Steiner, Einstweiliger Rechtsschutz gegen das Europäische Nachlasszeugnis?, ZEV 2016, 487
- Süβ, Die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Mahnkopf: Folgen für das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten in internationalen Ehen und neue Gestaltungsmöglichkeiten, DNotZ 2018, 742
- Süβ, Vorrang des materiellen (hier: österreichischen) Erbrechts vor Richtigkeitsvermutung des ENZ, ZEV 2020, 233
- Technau, Der Erbschein bei Vor- und Nacherbfolge, BWNotZ 1984, 63
- Weber, Zur Erteilung eines deutschen Erbscheins bei letztem gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Ausland zugleich Besprechung der EuGH-Entscheidung in der Rechtssache Oberle EUGH Aktenzeichen C-20/17, RNotZ 2018, 454
- Weber, Europäisches Nachlasszeugnis als Nachweis im Grundbuchverfahren, DNotZ 2020, 120
- Wittkowski, Die Beantragung und Erteilung von Erbscheinen in Erbfällen mit Auslandsberührung nach dem FamFG, RNotZ 2010, 102
- Zimmermann, Anmerkung zu OLG Düsseldorf, Beschl. v. 17.12.2019 25 Wx 55/19, ZEV 2020, 170
- Zimmermann, Der gemeinschaftliche Erbschein ohne Erbquoten, ZEV 2015, 520

Autorenverzeichnis

Herausgeber

Dr. Peter Becker

Notar in Schwäbisch Gmünd

Autoren:

Dr. Peter Becker

Notar in Schwäbisch Gmünd

Prof. Dr. Martin Löhnig

Universität Regensburg, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte sowie Kirchenrecht

Timo Lutz

Notar in Stuttgart

Stefan Mattes

Notar in Ditzingen

Matthias Miller

Notarassessor Deutsches Notarinstitut in Würzburg

Dr. Felix Ungerer

Notarassessor in Stuttgart

Bernhard Weiß

Notar in München

AA Auswärtiges Amt a.A. andere Ansicht

ABl Amtsblatt der Europäischen Union

Abt. Abteilung
Abs. Absatz
a.E. am Ende

AEntG Arbeitnehmerentsendegesetz

AErfG Gesetz über Arbeitnehmererfindungen

a.F. alte Fassung

ÄndG Änderungsgesetz

AG Aktiengesellschaft; Amtsgericht; Arbeitgeber; Auftraggeber;

Ausführungsgesetz

AGH Anwaltsgerichtshof

AIZ Allgemeine Immobilien-Zeitung

Alg Arbeitslosengeld
Alt. Alternative
Anh. Anhang

AnwG Anwaltsgericht
AnwGH Anwaltsgerichtshof

ArbG Arbeitsgericht

ARGE Arbeitsgemeinschaft

Art. Artikel

BA Blutalkohol, Bundesanstalt für Arbeit

BAA Bundesausgleichsamt

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

BAK Blutalkoholkonzentration

BAV Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Betriebli-

che Altersversorgung

BayVerfGH Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVGH Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

BDH Bundesdiziplinarhof
BDiG Bundesdisziplinargericht

BEA-Freibetrag Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbil-

dungsbedarf

BerlVerfGH Berliner Verfassungsgerichtshof

BezG Bezirksgericht

BG Berufsgenossenschaft

BGH VGrS Bundesgerichtshof, Vereinigter Großer Senat

BIP Bruttoinlandsprodukt
BKartA Bundeskartellamt
BKA Bundeskriminalamt
BKartA Bundeskartellamt

BMA Bundesministerium für Arbeit
BMF Bundesministerium der Finanzen
BMI Bundesministerium des Innern
BMJ Bundesministerium der Justiz

BPatG Bundespatentgericht

BRAK Bundesrechtsanwaltskammer

BRH Bundesrechnungshof
BR Drs. Bundesrat Drucksachen

BV Betriebsvereinbarung, Bestandsverzeichnis

bzw. beziehungsweise

c.i.c. culpa in contrahendo

CISG Convention on Contracts for the International Sale of Goods

DA Dienstanweisung

dB Dezibel

DBA Doppelbesteuerungsabkommen

DFG Deutsche Freiwillige Gerichtsbarkeit

DGB Deutscher Gewerkschaftsbund

DIS Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

DiszH Disziplinarhof

DJT Deutscher Juristentag

DONot Dienstordnung für Notare und Notarinnen

DNotI Deutsches Notarinstitut
DPA Deutsches Patentamt

DRS Deutscher Rechnungslegungsstandard

DSR Deutscher Standardisierungsrat

DStK Dienststrafkammer

DVEV Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge

e.V.

EAG Europäische Atom-Gemeinschaft EFTA European Free Trade Association

EG Europäische Gemeinschaft, Einführungsgesetz
EGH Ehrengerichtshof der Rechtsanwaltskammer
EGKS Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

EGKSV Vertrag zur Gründung einer Europäischen Gemeinschaft für

Kohle und Stahl

EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGV Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

EinigungsV Einigungsvertrag

Einl. ALR Einleitung zum Preußischen Allgemeinen Landrecht

EKMR Europäische Kommission für Menschenrechte

eLP eingetragene Lebenspartnerschaft

EMRK Europäische Menschenrechtskonvention

EPA Europäisches Patentamt
ES Entscheidungssammlung

EU Europäische Union

EuErbVO Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung

eines Europäischen Nachlasszeugnisses

EuG Europäisches Gericht Erster Instanz
EuGH Gerichtshof der Europäischen Union

EuGHMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EuGVÜ Übereinkommen der Europäischen Gemeinschaft über die

gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gericht-

licher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

EUR Euro

EV Eidesstattliche Versicherung

EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EWGV Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemein-

schaft

EWIV Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung

FamFG Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den An-

gelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

FG Finanzgericht, Freiwillige Gerichtsbarkeit

FS Festschrift

FTP File Transfer Protocol (Dateiübertagungsprotokoll)

G Gericht, Gesetz, Gesellschaft

GAAP Generally Accepted Accounting Principles
GATT General Agreement on Tariffs and Trade

GBA Grundbuchamt
GBO Grundbuchordnung
GdB Grad der Behinderung

GDV Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

geb. geboren

GenStaAnw Generalstaatsanwalt

GF Grundfläche

GFZ Geschossflächenzahl ggf. gegebenenfalls

GmbH i. Gr. GmbH in Gründung

GmS-OGB Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes

GoB Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

GPÜ Gemeinschaftspatentübereinkommen

GRStS Großer Senat in Strafsachen

GRZ Grundflächenzahl

GRZS Großer Senat in Zivilsachen
GS Großer Senat, Gedächtnisschrift
GVBl Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG Gerichtsverfassungsgesetz

HessStGH Hessischer Staatsgerichtshof

h.M. Herrschende Meinung

HReg Handelsregister

HTML Hypertext markup language
HzA Handbuch zum Arbeitsrecht

IAS International Accounting Standards
ICC International Chamber of Commerce

IDW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland

i.G. in Gründung

IGH Internationaler Gerichtshof

i.L. in Liquidation

IntErbRVG Internationales Erbrechtsverfahrensgesetz

IntPatÜbk Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem

Gebiet des Patentwesens

IP Internetprotokoll

IPR Internationales Privatrecht

IRO International Refugee Organization

IRPA Internationale Strahlenschutzassoziation

i.V.m. in Verbindung mit

JG Jugendgericht

KAUG Konkursausfallgeld

KfH Kammer für Handelssachen

KG Kommanditgesellschaft; Kammergericht

KGaA Kommanditgesellschaft auf Aktien

KV Kostenverzeichnis

LAG Landesarbeitsgericht; Lastenausgleichsgesetz

LCIA London Court of International Arbitration

lit. litera (Buchstabe)

LRH Landesrechnungshof

LSG Landessozialgericht

LVA Landesversicherungsanstalt
LWG Landwirtschaftsgericht

MdE Minderung der Erwerbsfähigkeit

MDK Medizinischer Dienst der Krankenversicherung

MiZi Allgemeine Verfügung über Mitteilungen in Zivilsachen

MPU Medizinisch-psychologische Untersuchung

NachlG Nachlassgericht
ne. nichtehelich
Nr. Nummer

OECD Organization for Economic Cooperation and Development

p.a. pro anno

pVV positive Vertragsverletzung

RAG Reichsarbeitsgericht

RdErl Runderlass
Rdn./Rn. Randnummer
RdSchr Rundschreiben
Red. Redaktion

Reg. Regierung, Register
RegEntw Regierungsentwurf
RFH Reichsfinanzhof

RVA Reichsversicherungsamt

S. Seite

SFR Schweizer Franken
SG Sozialgericht
Slg. Sammlung
sog. sogenannte/r/s
StV Strafverteidiger

SÜ Sicherheitsübereignung

SVS Speditionssversicherungsschein

TARIC Gebrauchszolltarif (Integrated tariff of the European Com-

munities)

TRIPS-Abkommen Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte

des geistigen Eigentums

UNO United Nations Organization

UNCITRAL United Nations Commission on International Trade Law

Univ. Universität

UR. Urkundenrolle

URL Uniform Resource Locators

VBL Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

VDE Verband deutscher Elektrotechniker

VDI Verband deutscher Ingenieure vEK verwendbares Eigenkapital

VEK Vereinigung Europäischer Kunststoffverarbeiter

VGrS Vereinigter Großer Senat

VGT Verkehrsgerichtstag
VOBl Verordnungsblatt

VormG Vormundschaftsgericht

VVaG Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

VZ Veranlagungszeitraum

WA Warschauer Abkommen

WP Wirtschaftsprüfer

WRV Weimarer Reichsverfassung

WTO World Trade Organization (Welthandelsorganisation)

z.B. zum Beispiel

ZDK Zentralverband des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes

ZVK Zusatzversorgungskassen

2

3

Einleitung § 1

Erbscheinsverfahren

Der Rechtsverkehr ist auf die zuverlässige Feststellung des Rechtsnachfolgers eines Erblassers angewiesen. Umgekehrt benötigt der Erbe als Rechtsnachfolger einen zuverlässigen Nachweis seiner Erbenstellung. Beiden Zwecken dient der Erbschein, über dessen Erteilung in einem besonderen nachlassgerichtlichen Verfahren, das auf Antrag eingeleitet wird, zu entscheiden ist.

Zuständigkeit

Sachlich

Sachlich zuständig zur Erteilung des Erbscheins ist das Nachlassgericht (§ 2353 BGB) als Abteilung des Amtsgerichts (§ 23a Abs. 2 Nr. 2 GVG, § 342 Abs. 1 Nr. 6 FamFG). Der Erbschein kann nur durch das Nachlassgericht selbst, nicht durch das Beschwerdegericht erteilt werden (dieses kann das Nachlassgericht lediglich anweisen).

Funktional 2.

Funktional zuständig für die Erteilung des Erbscheins ist innerhalb des Nachlassgerichts grundsätzlich der Rechtspfleger (§ 3 Nr. 2 Buchst. c RPflG, § 342 Abs. 1 Nr. 6 FamFG). In zwei Fällen besteht jedoch ein Richtervorbehalt, was bedeutet, dass dem Richter die Durchführung des gesamten Verfahrens¹ obliegt; handelt der Rechtspfleger im Zuständigkeitsbereich des Richters, ist der Erbschein wirksam, aber einzuziehen.² Ein Richtervorbehalt besteht erstens, wenn eine Verfügung von Todes wegen vorliegt (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 RPflG), wobei es nicht darauf ankommt, ob diese wirksam oder unwirksam ist. Bereits über die Frage, ob ein im Nachlass aufgefundenes Schriftstück Verfügung von Todes wegen ist, hat der Richter zu entscheiden.³ Zweitens besteht ein Richtervorbehalt, wenn die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 RPflG). Das gilt jedoch nicht, wenn ein gegenständlich beschränkter Erbschein nach § 352c FamFG auf Grundlage deutschen Sachrechts erteilt wird (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 RPflG). Funktionell zuständig ist der Richter zudem auch für die Einziehung eines von einem Richter erteilten Erbscheins und die Einziehung des von einem Rechtspfleger erteilten Erbscheins wegen

¹ Zimmermann, ZEV 1995, 275, 276; PH/Fröhler, § 353 FamFG Rn 146.

² Staudinger/Herzog, § 2353 BGB Rn 255; MK/Grziwotz, § 2353 BGB Rn 64; Zimmermann, ZEV 1995, 275, 276 f.

³ So auch MK/Grziwotz, § 2353 BGB Rn 52.

einer Verfügung von Todes wegen (§ 16 Abs. 1 Nr. 7 RPflG). Allerdings können die Landesregierungen die Richtervorbehalte ganz oder teilweise aufheben (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 RPflG), wobei anzuordnen ist, dass der Rechtspfleger das Verfahren dem Richter zur weiteren Bearbeitung vorzulegen hat, wenn gegen den Erlass der beantragten Entscheidung Einwände erhoben werden (§ 19 Abs. 2 RPflG). Handelt der Richter im Zuständigkeitsbereich des Rechtspflegers, hat dies keine Auswirkungen (§ 8 Abs. 1 RPflG).

3. Örtlich

Örtlich zuständig sind die in § 343 FamFG genannten Gerichte. Anknüpfungstatbestand ist der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes (§ 343 Abs. 1 FamFG). Hatte der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte (§ 343 Abs. 2 FamFG). Wenn der Erblasser Deutscher ist oder sich Nachlassgegenstände im Inland befinden, ist mangels Zuständigkeit nach § 343 Abs. 1 oder 2 FamFG das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig (§ 343 Abs. 3 FamFG), das die Sache aus wichtigem Grund bindend an ein anderes Nachlassgericht verweisen kann. Knüpft die Zuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg an die Belegenheit von Nachlassgegenständen im Inland an, so erfasst diese Zuständigkeit den gesamten Nachlass. Der Mangel örtlicher Zuständigkeit macht den Erbschein nicht unwirksam (§ 2 Abs. 3 FamFG), begründet aber dessen Einziehung.

4. International

International zuständig ist grundsätzlich das örtlich zuständige Gericht (§ 105 FamFG). Vorrangig ist jedoch die Zuständigkeit nach Art. 4 EuErbVO, der die internationale Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes anknüpft.⁵ Im Anwendungsbereich der EuErbVO kommt deshalb eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nach §§ 105, 343 Abs. 2 und 3 FamFG nicht mehr in Betracht. Subsidiär knüpft die EuErbVO an die Staatsangehörigkeit, den früheren gewöhnlichen Aufenthalt und die Belegenheit von Nachlassvermögen an; außerdem sind die Nachlassgerichte eines Mitgliedstaates zuständig, dessen Recht der Erblasser gewählt hat (Art. 22 EuErbVO).

⁴ Staudinger/Herzog, § 2353 BGB Rn 266; MK/Grziwotz, § 2353 BGB Rn 56.

⁵ Hierzu EuGH NJW 2018, 2309 = FamRZ 2018, 1262, wo der Erbschein als "Entscheidung" i.S.d. Art. 4 EuErbVO betrachtet wird.

II. Verfahren

Antrag

Das Erbscheinsverfahren wird durch den Erbscheinsantrag eingeleitet; ohne einen Antrag ist die Erteilung eines Erbscheins unzulässig.6 Ein Erbschein, dem kein inhaltlich deckungsgleicher Antrag (Bindung des Gerichts an den Antrag!?) zugrunde liegt, weil der Antragsteller nicht antragsbefugt war, ein derartiger Antrag nie gestellt oder später zurückgenommen wurde, was bis zur Rechtskraft des Erteilungsbeschlusses formfrei möglich ist (§ 352e Abs. 2 FamFG), ist einzuziehen,8 wenn die Antragstellung nicht nachgeholt wird. Dementsprechend muss der Antrag auf die Erteilung eines Erbscheins mit einem genau bestimmten Inhalt (Erbquote, Verfügungsbeschränkungen durch Anordnung einer Vor-/Nacherbschaft oder Testamentsvollstreckung, § 352b FamFG) gerichtet sein, so dass der Erbschein ohne Ergänzung oder Einschränkung gegenüber dem Inhalt des Antrags erteilt werden kann.

Mit diesen strengen Anforderungen korrespondiert die Pflicht des Nachlassgerichts, auf die Stellung sachdienlicher Anträge und die Beseitigung von Formfehlern hinzuwirken; auch muss es im Wege der Zwischenverfügung⁹ auf rechtliche Gesichtspunkte hinweisen, die es anders beurteilt als die Beteiligten (§ 28 FamFG), damit der Antragsteller einer Antragszurückweisung entgehen kann. Gehören zu einer Erbschaft auch Gegenstände, die sich im Ausland befinden, kann der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins auf die im Inland befindlichen Gegenstände beschränkt werden (§ 352c Abs. 1 FamFG), insbesondere wenn der Erbschein nur im Inland benötigt oder im Ausland nicht anerkannt wird.

2. Nachweispflichten und Amtsermittlung

Inhalt des Antrags

Der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins muss die Angaben zum Sachverhaltskern nach § 352 Abs. 1 und 2 FamFG enthalten; dies gilt entgegen dem Wortlaut des § 352 FamFG auch für andere Antragsteller als die Erben. Zur Nachholung fehlender Angaben hat das Nachlassgericht den Antragsteller durch Zwischenverfügung anzuhalten. 10 Wer die Erteilung eines Erbscheins als gesetzlicher Erbe beantragt, hat anzugeben: Als Grundlage der Ermittlung der gesetzlichen Erbfolge den Todeszeitpunkt des Erblassers (§ 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FamFG); im Regelfall ist die Nennung des Sterbedatums ausreichend (etwas anderes gilt bei mehreren Todesfällen am selben Tag). Gewöhnlicher Aufenthalt und 6

⁶ BayObLG ZEV 2001, 489.

⁷ Vgl. BayObLG ZEV 1998, 472.

⁸ BayObLG ZEV 2001, 489.

⁹ BayObLG FamRZ 2001, 35; Staudinger/Herzog, § 2353 BGB Rn 331; MK/Grziwotz, § 2353 BGB Rn 80.

¹⁰ Staudinger/Herzog, § 2353 BGB Rn 384.

Staatsangehörigkeit des Erblassers (§ 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 FamFG) sind anzugeben, damit das anwendbare Sachrecht ermittelt werden kann, wobei zu beachten ist, dass Art. 21 EuErbVO, der stets anwendbar ist (Art. 25 EGBGB), grundsätzlich allein an den gewöhnlichen Aufenthalt anknüpft. Das Verhältnis auf dem das Erbrecht beruht (§ 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 FamFG) betrifft die Angaben zur Begründung der erbrechtlichen Stellung des Antragstellers, also Verwandtschaft oder Ehe (mit Angabe des Güterstands). Angaben zu Personen, die das beantragte Erbrecht ausschließen oder mindern (§ 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, S. 2 FamFG), betreffen Personen, die vor oder neben dem Antragsteller gewillkürte oder gesetzliche Erben sein können, und Gründe für deren Wegfallen, beispielsweise durch Vorversterben, Enterbung (§ 1938 BGB), Ausschlagung (§ 1953 Abs. 1 BGB), Erbunwürdigkeit (§ 2344 Abs. 1 BGB) oder Erbverzicht (§ 2346 Abs. 1 S. 2 BGB). Ebenfalls anzugeben ist das Vorhandensein von Verfügungen von Todes wegen (§ 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 FamFG), also Testamenten und Erbverträgen, nicht aber von anderen Rechtsgeschäften, die Einfluss auf die Erbrechtslage haben können (insbesondere Eheverträge oder Erbverzichte). Mit der Anhängigkeit eines Rechtsstreits (§ 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 FamFG) ist allein ein Rechtsstreit über das Erbrecht gemeint. Die Annahme der Erbschaft (§ 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 FamFG) ist Voraussetzung für die Erteilung des Erbscheins; auch wenn im Antrag auf Erteilung eines Erbscheins zugleich die Annahme zu sehen ist, müssen nicht nur Dritte als Antragsteller, sondern auch der antragstellende Erbe selbst erklären, dass die Annahme erfolgt ist. Anzugeben ist zuletzt auch die Quote des Erbteils (§ 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 FamFG).

Wird die Erteilung des Erbscheins aufgrund einer Verfügung von Todes wegen beantragt, ist die Verfügung, auf der das zu bezeugende Erbrecht beruht (§ 352 Abs. 2 Nr. 1 FamFG), als Berufungsgrund zu benennen; weitere Angaben zur Eröffnung oder Geltung gehören dagegen nicht zu den Pflichtangaben. Anzugeben ist hingegen, ob und welche sonstigen Verfügungen von Todes wegen vorhanden sind (§ 352 Abs. 2 Nr. 2 FamFG). Hinzukommen die Angaben nach § 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2, 6–8, S. 2 FamFG (vgl. oben Rdn 8).

Die Angaben nach § 352 Abs. 1 und 2 FamFG sind nach Maßgabe des § 352 Abs. 3 FamFG nachzuweisen; nur dann ist der Antrag ordnungsgemäß gestellt. Der Nachweis kann geführt werden durch öffentliche Urkunden (§ 352 Abs. 3 S. 1 FamFG), die Vorlage der erbrechtsbegründenden Verfügung von Todes wegen im Original (§ 352 Abs. 3 S. 1 FamFG), hilfsweise durch "andere Beweismittel" (§ 352 Abs. 3 S. 2 FamFG) oder eidesstattliche Versicherung (§ 352 Abs. 3 S. 3 FamFG).

Nach § 23 FamFG sollen (nicht: müssen) im Antrag zudem die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben sowie die Personen benannt werden, die als Beteiligte (§ 345 Abs. 1 FamFG) in Betracht kommen. Der Antrag ist bedingungsfeind-

11

lich (Ausnahme: Hilfsanträge¹¹). Bei unbehebbaren Mängeln ist der Antrag zurückzuweisen, bei behebbaren Mängeln ist eine Zwischenverfügung zu erlassen. Das Rechtsschutzbedürfnis eines Erbscheinsantrags fehlt nur ausnahmsweise, wenn die Beerbung ohne jedes Bedürfnis für irgendeine Rechtsfolge festgestellt werden soll;¹² das Vorliegen eines Europäischen Nachlasszeugnisses lässt das Rechtsschutzbedürfnis nicht entfallen, weil sich die Vermutungswirkungen beider Zeugnisse unterscheiden. Der Antrag ist vor dem zuständigen Nachlassgericht zu stellen; ein unzuständiges Nachlassgericht hat den Antrag unverzüglich an das zuständige Gericht zu übermitteln (§ 25 Abs. 3 S. 1 FamFG). Die Schriftform soll (muss aber nicht) gewahrt werden (§ 23 Abs. 1 S. 5 FamFG: Der Antrag soll unterschrieben werden).13

b) Umfang der gerichtlichen Ermittlungen

Im Erbscheinsverfahren gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, § 26 FamFG. Gibt das Vorbringen der Beteiligten oder der vorgefundene Sachverhalt aufgrund der Tatbestandsvoraussetzungen des materiellen Rechts bei sorgfältiger Überlegung dazu Anlass, hat das Gericht also im Rahmen des durch den Antrag vorgegebenen Verfahrensgegenstandes weitere Ermittlungen anzustellen; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Wirksamkeit letztwilliger Verfügungen (Zweifel an der Testierfähigkeit, Fälschungsverdacht)¹⁴ und auch bei unstreitigen Tatsachen.¹⁵ Die Aufklärungspflicht des Gerichts steht in einem Spannungsverhältnis zur allgemeinen Verfahrensförderungspflicht aus § 27 FamFG, die neben die Regelungen der §§ 352, 352a FamFG tritt. Die Verpflichtung des Gerichts zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts findet deshalb zwar einerseits dort ihre Grenze, wo es den Verfahrensbeteiligten möglich ist, die notwendigen Erklärungen abzugeben und Beweismittel vorzulegen, um eine ihren Interessen entsprechende Entscheidung herbeizuführen. 16 Trotzdem entfällt sie jedoch nicht, wenn ein Beteiligter seiner Mitwirkungslast nicht nachkommt, denn das Nachlassgericht muss in jedem Fall die zutreffende Erbrechtslage ermitteln.

Bei der Gestaltung des Verfahrens kann das Gericht – im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens – wählen, ob es ein mündliches oder ein schriftliches Verfahren durchführt und ob es - je nach Bedeutung des Beweisthemas - den Frei- oder den Strengbeweis anwendet (§ 30 FamFG). Den Beteiligten (vgl. oben Rdn 19) ist rechtliches Gehör zu gewähren (§ 34 FamFG). Insbesondere kann das Nachlassgericht bei Zweifeln über das Vorhandensein anderer erbberechtigter Personen nach pflichtgemäßem Ermessen öffent-

¹¹ BayObLG FamRZ 1990, 649, 650; nicht jedoch in der Beschwerdeinstanz, OLG Hamm ZEV 2005, 436.

¹² BayObLG FamRZ 1991, 116.

¹³ PH/Ahn-Roth, § 25 FamFG Rn 13.

¹⁴ BGH NJW-RR 1991, 515; BayObLG FamRZ 2003, 711.

¹⁵ Staudinger/Herzog, § 2353 BGB Rn 287.

¹⁶ BGH NJW 1988, 1839.

lich zur Anmeldung einer Erbberechtigung auffordern (§ 352d FamFG); dieses Verfahren hat jedoch keine Ausschlusswirkung, weil im Erbscheinsverfahren die Erbrechtslage nicht materiell rechtskräftig festgestellt wird. Lassen sich entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zweifelsfrei ermitteln, kommen die materiell-rechtlichen Zweifelsregelungen aus dem fünften Buch des BGB zur Anwendung. Ansonsten gilt wie stets: Derjenige, dem eine Tatsache günstig ist, trägt die Feststellungslast für diese Tatsache.

3. Antragsbefugnis

- Antragsbefugt sind die Erben ab Annahme der Erbschaft (die wiederum in der Antragstellung liegen kann¹⁷). Die Antragsbefugnis besteht bereits dann, wenn die behauptete Erbenstellung des Antragstellers möglich erscheint, denn geprüft wird die Erbenstellung erst im Erbscheinsverfahren (Erbenstellung als "doppelrelevante Tatsache"). § 352a Abs. 1 S. 2 FamFG räumt jedem Miterben die Antragsbefugnis auch für den gemeinschaftlichen Erbschein über das Erbrecht aller Miterben ein. Für diesen Fall ergänzt § 352a Abs. 2 und 3 FamFG die Pflichtangaben aus § 352 FamFG: Zu nennen sind sämtliche Erben und ihre Erbteile (es sei denn alle Antragsteller verzichten auf die Aufnahme der Erbteile in den Erbschein, § 352a Abs. 2 FamFG). Außerdem hat der Antrag die Angabe zu enthalten, dass die übrigen Erben die Erbschaft angenommen haben (§ 352a Abs. 3 S. 1 FamFG). Jeder Miterbe kann überdies auch einen Erbschein über das Erbrecht eines oder mehrerer anderer Miterben beantragen, ¹⁸ dies jedoch nur, wenn sein eigenes Erbrecht feststeht. ¹⁹
- Antragsbefugt ist auch der Vorerbe, jedoch gelten für den Erbschein des Vorerben (§ 2100 BGB) einige Besonderheiten (vgl. § 352b FamFG), denn der Erbschein dient zum einen der Legitimation des Vorerben, zum anderen aber auch zum Schutz des Nacherben, der materiell-rechtlich nach Maßgabe der §§ 2113 ff. BGB gewährleistet wird.²⁰ Auf der Ebene des Erbscheins erfüllt der Nacherbenvermerk diese Funktion. Der Antrag des Vorerben hat deshalb auch die Angaben zum Nacherbenvermerk zu enthalten.²¹ Der Antrag und der damit korrespondierende Erbschein hat also anzugeben, dass eine Nacherbfolge angeordnet ist, unter welchen Voraussetzungen sie eintritt und wer der Nacherbe ist (§ 352b Abs. 1 S. 1 FamFG). Hier kommt es auf den Stand zum Zeitpunkt der Erteilung des Erbscheins²² an, so dass Veränderungen, die nach dem Erbfall eingetreten sind (beispielsweise der Wegfall eines Nacherben) zu berücksichtigen sind (treten nach Erteilung

¹⁷ MK/Grziwotz, § 2353 BGB Rn 88.

¹⁸ Staudinger/Herzog, § 2353 BGB Rn 17.

¹⁹ MK/Grziwotz, § 2353 BGB Rn 89.

²⁰ OLG Schleswig FamRZ 2015, 958.

²¹ Vgl. nur MK/Grziwotz, Anh. zu § 2353 BGB Rn 70.

²² MK/Grziwotz, Anh. zu § 2353 BGB Rn 84.

des Erbscheins Veränderungen im Hinblick auf die Nacherbfolge ein, ist der Erbschein als unrichtig einzuziehen²³). Ebenfalls anzugeben sind Abweichungen von den §§ 2113 ff. BGB zugunsten des Vorerben (§ 352b Abs. 1 S. 2 FamFG) sowie zugunsten des Vorerben angeordnete Vorausvermächtnisse.²⁴ Nicht hingegen bezeugt der Nacherbenvermerk die Nacherbfolge als solche²⁵ oder den Umstand, dass die Nacherbfolge noch nicht eingetreten sei.26

Nicht antragsbefugt ist dagegen ein Nacherbe vor Eintritt des Nacherbfalls, auch nicht mit dem Ziel der Erteilung eines Erbscheins an den Vorerben (allerdings kann er die Einziehung eines Erbscheins anregen, der seine Nacherbenstellung nicht zutreffend ausweist²⁷). Mit Eintritt des Nacherbfalls kann ihm auf Antrag ein Erbschein erteilt werden, in dem als Beginn seiner Rechtsstellung nicht der Zeitpunkt des Erbfalls, sondern des Nacherbfalls zu nennen ist;²⁸ im Falle der Anordnung einer Nachnacherbfolge ist wiederum § 352b FamFG zu beachten. Einen auf den ursprünglichen Erben lautenden Erbschein beantragen können Rechtsnachfolger eines Erben, also Erbeserben und dingliche Erbteilserwerber nach § 2033 BGB.

Neben den Erben antragsberechtigt sind auch Personen, die zur Verwaltung des Nachlasses berechtigt und verpflichtet sind, soweit sie hierfür einen Erbschein benötigen:²⁹ Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlassinsolvenzverwalter, der das Gesamtgut verwaltende Ehegatte (vgl. § 1421 BGB) sowie der Pfleger nach § 1911 BGB, nicht jedoch der Pfleger nach § 1960 BGB, denn er wird gerade deshalb bestellt, weil der Erbe noch nicht feststeht.³⁰ Soweit Testamentsvollstreckung angeordnet ist, ist – unabhängig davon, wer den Antrag stellt – im Antrag und dem damit korrespondierenden Erbschein die Testamentsvollstreckung in ihrer konkreten Ausgestaltung in sachlicher, zeitlicher und persönlicher Hinsicht aufzuführen (Testamentsvollstreckervermerk, § 352b Abs. 2 FamFG), dies erforderlichenfalls differenziert nach einzelnen Miterben. Anknüpfungspunkt ist allein die Anordnung einer die Verfügungsbefugnis der Erben beschränkenden Testamentsvollstreckung durch den Erblasser, unabhängig davon, ob bereits ein Vollstrecker ernannt wurde.³¹ Es ist auf den Zeitpunkt der Erteilung des Erbscheins³² abzustellen, so dass sich eine vom Erblasser angeordnete Testamentsvollstreckung bereits erledigt haben kann, etwa durch Eintritt der Volljährigkeit des Erben, Wegfall des Vollstreckers bei 15

²³ Staudinger/Herzog, § 2353 BGB Rn 484.

²⁴ MK/Grziwotz, Anh. zu § 2353 BGB Rn 83.

²⁵ BGH NJW 1988, 63.

²⁶ Staudinger/Herzog, § 2353 BGB Rn 480.

²⁷ Vgl. BayObLG ZEV 1999, 397.

²⁸ BayObLG FamRZ 1998, 1332.

²⁹ BayObLG NJW-RR 1999, 805.

³⁰ KG FamRZ 2002, 1663.

³¹ OLG München NJW 2009, 1152.

³² MK/Grziwotz, Anh. zu § 2353 BGB Rn 92.

- fehlender Benennung einer Ersatzperson oder Erledigung aller vorgesehenen Aufgaben.³³ Tritt eine derartige Veränderung nach Erteilung des Erbscheins ein, so wird dieser unrichtig und ist einzuziehen.³⁴
- 17 Antragsbefugt sind auch Inhaber eines vollstreckbaren Titels gegen den Erblasser oder gegen den Erben, soweit sie zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bzw. der Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register einen Erbschein benötigen (§§ 792, 896 ZPO), sowie der Insolvenzverwalter im Rahmen eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Erben. Die Gläubigerstellung als solche begründet keine Antragsbefugnis, es sei denn, ein Anspruch kann ohne vollstreckbaren Titel durchgesetzt werden, wie dies beim Anspruch auf Aufhebung einer Gemeinschaft durch Zwangsversteigerung der Fall ist (§ 181 ZVG i.V.m. §§ 180, 17 ZVG). 36
- 18 Der Erbscheinsantrag kann auch durch einen Stellvertreter gestellt werden; die Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung ist demgegenüber eine höchstpersönliche Angelegenheit. Für minderjährige Erben handelt mangels Verfahrensfähigkeit (§ 9 FamFG) der gesetzliche Vertreter (Eltern, § 1629 Abs. 1 BGB; bzw. Vormund, § 1793 Abs. 1 BGB), dies grundsätzlich auch dann, wenn er selbst Miterbe ist; § 1795 BGB ist nicht anwendbar.³⁷ Steht im Einzelfall das Interesse des Kindes zu dem Interesse seines gesetzlichen Vertreters oder eines von diesem vertretenen Dritten oder einer der in § 1795 Nr. 1 BGB bezeichneten Personen in erheblichem Gegensatz, kann das Familiengericht die Befugnis zur Stellung des Antrags entziehen.³⁸ Der Erblasser kann dem gesetzlichen Vertreter die Befugnis zur Stellung des Antrags im Wege einer Anordnung nach § 1638 BGB entziehen.³⁹ Als gesetzlicher Vertreter eines Volljährigen kann der Betreuer mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge (§§ 1896, 1902 BGB) handeln. Ein gewillkürter Stellvertreter kann nur handeln, wenn er zu dem engen in § 10 Abs. 2 FamFG genannten Personenkreis gehört; nicht vertretungsbefugte Personen sind durch unanfechtbaren Beschluss zurückzuweisen (§ 10 Abs. 3 FamFG).

4. Beteiligte

19 Beteiligter im Erbscheinsverfahren ist grundsätzlich nur der Antragsteller (§ 345 Abs. 1 S. 1 FamFG). Jedoch können die in § 345 Abs. 1 S. 2 FamFG genannten Personen von Amts wegen nach pflichtgemäßen Ermessen des Nachlassgerichts als Beteiligte zugezo-

³³ Staudinger/Herzog, § 2353 BGB Rn 513.

³⁴ OLG Hamm FamRZ 1983, 1282.

³⁵ BayObLGZ 1963, 19.

³⁶ Staudinger/Herzog, § 2353 BGB Rn 38.

³⁷ BayObLG FamRZ 1999, 117.

³⁸ OLG Köln FamRZ 2001, 430.

³⁹ OLG Frankfurt FamRZ 1997, 1115.

gen werden;⁴⁰ auf ihren Antrag hin sind sie hinzuzuziehen (§ 345 Abs. 1 S. 3 FamFG bzw. ist die Hinzuziehung durch anfechtbaren Beschluss abzulehnen), was eine Benachrichtigung und Belehrung durch das Gericht erforderlich macht, § 7 Abs. 4 FamFG. Diese gerichtliche Pflicht beschränkt sich entgegen dem Wortlaut des § 7 Abs. 4 FamFG nicht auf dem Gericht bekannte Personen; weil die Benachrichtigungs- und Belehrungspflicht der Verwirklichung des Anspruchs auf Gewährung des rechtlichen Gehörs dient, hat das Gericht im Rahmen der zumutbaren gerichtlichen Anstrengungen von Amts wegen Ermittlungen über weitere mögliche Beteiligte anzustrengen. 41

III. **Entscheidung**

Ist der Antrag zulässig und begründet, erlässt das Gericht einen Feststellungsbeschluss (§ 352e Abs. 1 S. 2 FamFG) und erteilt den beantragten Erbschein durch Herausgabe der Urkunde (§ 352e Abs. 2 S. 2 FamFG). Begründet ist der Antrag, wenn das Erbrecht nach Überzeugung des Nachlassgerichts exakt so besteht, wie es nach dem Antrag im Erbschein bezeugt werden soll (Deckungsgleichheit). Damit ist jedoch die Erbrechtslage nicht bindend im Sinne materieller Rechtskraft festgestellt; dies kann allein in einem Zivilprozess und nur mit Wirkung inter partes geschehen.⁴² Ist ein Zivilprozess anhängig, der voraussichtlich mit der rechtskräftigen Feststellung der Erbrechtslage inter partes (§ 256 ZPO) oder ihrer Veränderung (Erbunwürdigkeitsklage nach § 2342 BGB) enden wird, ist das Erbscheinsverfahren von Amts wegen auszusetzen (§ 21 FamFG). Denn innerhalb der persönlichen und sachlichen Grenzen der materiellen Rechtskraft (§§ 322, 325 ZPO) ist das Nachlassgericht an die Entscheidung des Prozessgerichts gebunden⁴³ (ein bereits erteilter inhaltlich abweichender Erbschein ist also einzuziehen).

In unstreitigen Erbscheinsverfahren muss der stattgebende Beschluss nicht begründet werden (§ 38 Abs. 4 Nr. 2 FamFG) und er ist mit Erlass wirksam (§ 352e Abs. 1 S. 3 und 4 FamFG). Es erfolgt keine Bekanntgabe des Beschlusses, sondern allein dessen Vollzug durch Erteilung des Erbscheins.

In einem streitigen Erbscheinsverfahren - wenn also der Feststellungsbeschluss dem erklärten Willen eines oder mehrerer Beteiligter widerspricht – ist der Beschluss zu begründen (§ 38 Abs. 3 S. 1 FamFG), mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§ 39 FamFG) und über die Anordnung in § 41 Abs. 1 S. 2 FamFG hinaus allen⁴⁴ Beteiligten förmlich zuzustellen (andernfalls erfolgt der Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses 20

21

⁴⁰ MK/Grziwotz, § 2353 BGB Rn 110.

⁴¹ Staudinger/Herzog, § 2353 BGB Rn 341.

⁴² BGH FamRZ 2010, 1068.

⁴³ Staudinger/Herzog, § 2353 BGB Rn 389a.

⁴⁴ MK/Grziwotz, § 2353 BGB Rn 118.

erst nach sechs Monaten, § 63 FamFG). Zudem ist die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses auszusetzen und die Erteilung des Erbscheins bis zur Rechtskraft des Beschlusses zurückzustellen (§ 352e Abs. 2 S. 2 FamFG). Auf diese Weise wird die Überprüfung des Beschlusses ermöglicht, ohne dass vor der Entscheidung des Beschwerdegerichts ein Erbschein mit den Publizitätswirkungen der §§ 2365 ff. BGB in Verkehr kommt (deshalb kommt im Erbscheinsverfahren auch keine Erteilung im Wege der einstweiligen Anordnung in Betracht⁴⁵). Erst mit Eintritt der formellen Rechtskraft des Beschlusses, also nach erfolglosem Abschluss des Beschwerde- bzw. Rechtsbeschwerdeverfahrens oder Ablauf der jeweiligen Rechtsmittelfristen (§§ 63 bzw. 71 FamFG), darf der Erbschein erteilt werden. Ist der Erbschein erteilt, so kommt eine Wiedereinsetzung in eine versäumte Rechtsmittelfrist nicht in Betracht; vielmehr ist der Wiedereinsetzungsantrag als Anregung zur Einziehung des Erbscheins nach § 2361 BGB zu verstehen. 46

23 Ist der Antrag unzulässig oder/und unbegründet und kann der Mangel auch nicht behoben werden (in diesem Fall ist eine Zwischenverfügung zu erlassen), so ist der Antrag im Wege des Beschlusses zurückzuweisen. Der Beschluss ist zu begründen (§ 38 Abs. 3 FamFG), mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 39 FamFG) zu versehen und dem Antragsteller förmlich zuzustellen (§ 41 Abs. 1 S. 2 FamFG). Den anderen Beteiligten muss er lediglich formlos mitgeteilt werden (§ 41 Abs. 1 S. 1 FamFG).

IV. Rechtsmittel

1. Beschwerde

- Gegen den Beschluss des Nachlassgerichts ist die FamFG-Beschwerde zum Oberlandesgericht statthaft (§ 58 Abs. 1 FamFG). Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat (§ 63 Abs. 1 FamFG); ihr Lauf wird durch die schriftliche Bekanntgabe des Beschlusses (§ 41 FamFG) an den jeweiligen Beteiligten ausgelöst. Soweit die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden kann, beginnt die Frist für ihn spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach dem Erlass des Beschlusses (§ 63 Abs. 3 S. 2 FamFG). Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden (§ 65 Abs. 3 FamFG).
- 25 Hat das Nachlassgericht den Antrag zurückgewiesen, ist Beschwerdeziel die Aufhebung dieses Beschlusses sowie die Anweisung des Nachlassgerichts durch das Beschwerdegericht, den beantragten Erbschein zu erteilen (das Beschwerdegericht selbst kann den Erbschein nicht erteilen). Beschwerdeberechtigt ist der Antragsteller sowie jede Person, die potentiell den Erbscheinsantrag in der ersten Instanz hätte stellen können.⁴⁷

⁴⁵ Staudinger/Herzog, § 2353 BGB Rn 395.

⁴⁶ Keidel/Zimmermann, § 352 FamFG Rn 127.

⁴⁷ Keidel/Zimmermann, § 352 FamFG Rn 142; Staudinger/Herzog, § 2353 BGB Rn 538.

26

27

Hat das Nachlassgericht den beantragten Beschluss erlassen, ist dieser Beschluss aber noch nicht durch Erteilung vollzogen, kann er mit dem Ziel der Aufhebung angegriffen werden. Beschwerdeberechtigt ist jeder, dessen Recht durch den angeordneten Erbschein beeinträchtigt würde, sowie jeder im (noch nicht erteilten) Erbschein ausgewiesene Erbe mit der Behauptung, er sei überhaupt nicht, nur zu einem geringeren oder zu einem größeren Bruchteil Erbe geworden oder sein Erbrecht sei sonst nicht richtig ausgewiesen. Wurde der Erbschein hingegen bereits erteilt, ist eine Beschwerde mit diesem Ziel unzulässig (§ 352e Abs. 3 FamFG). Zulässiges Beschwerdeziel kann nun allein die Einziehung des Erbscheins (§ 2361 BGB) sein; erforderlichenfalls ist die Beschwerde umzudeuten. Beschwerdebefugt ist jeder, dessen erbrechtliche Stellung durch den erteilten Erbschein nicht zutreffend ausgewiesen ist und der dadurch in seinen Rechten beeinträchtigt wird. Ist die Frist des § 63 FamFG abgelaufen, wird die Beschwerde als Anregung der auch von Amts wegen möglichen Einziehung anzusehen sein.

Ist die Beschwerde zulässig und begründet, hebt das Beschwerdegericht den Beschluss des Nachlassgerichts auf und entscheidet selbst in der Sache (Feststellungsentscheidung nach § 352e Abs. 1 S. 1 FamFG⁵⁰). Es ist aber nicht befugt als Nachlassgericht zu handeln, so dass die Erteilung oder Einziehung eines Erbscheins auf Anweisung des Beschwerdegerichts durch das Nachlassgericht zu erfolgen hat. Das Nachlassgericht ist an die Beurteilung der Sach- und Rechtslage, die der aufhebenden Entscheidung des Beschwerdegerichts zugrunde liegt, gebunden (§§ 69 Abs. 1 S. 4, 74 Abs. 6 S. 4 FamFG). Eine unzulässige Beschwerde verwirft das Beschwerdegericht durch Beschluss, eine unbegründete Beschwerde weist das Beschwerdegericht durch Beschluss zurück.

2. Rechtsbeschwerde

Als Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts steht die – allerdings zulassungsgebundene (§ 70 Abs. 1 FamFG) – FamFG-Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof offen. Ist die Rechtsbeschwerde zulässig und begründet, hebt der Bundesgerichtshof den Beschluss des Beschwerdegerichts auf (§ 74 Abs. 5 FamFG). Bei Entscheidungsreife entscheidet er selbst (§ 74 Abs. 6 S. 1 FamFG), andernfalls verweist er die Sache zur anderweitigen Behandlung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurück. Eine unzulässige Beschwerde verwirft das Rechtsbeschwerdegericht durch Beschluss, eine unbegründete Beschwerde weist es durch Beschluss zurück.

⁴⁸ Vgl. BayObLGZ 1984, 194.

⁴⁹ BayObLG ZEV 1996, 271.

⁵⁰ Schlögel, in: BeckOK FamFG, § 352e FamFG, Rn 18, 30. Ed.

⁵¹ OLG Frankfurt ZEV 1997, 420.

B. Testamentsvollstreckerzeugniserteilungsverfahren

29 Der Rechtsverkehr ist auf die zuverlässige Feststellung der Person desjenigen, der die Verfügungsbefugnis über Nachlassgegenstände hat, sowie die Reichweite dieser Verfügungsbefugnis angewiesen. Umgekehrt benötigt der Testamentsvollstrecker als verfügungsbefugter Nichterbe einen zuverlässigen Nachweis seiner Amtsstellung. Beiden Zwecken dient das Testamentsvollstreckerzeugnis, über dessen Erteilung in einem besonderen nachlassgerichtlichen Verfahren, das auf Antrag eingeleitet wird, zu entscheiden ist. Für dieses Verfahren verweist § 354 Abs. 1 FamFG auf die Vorschriften des Erbscheinsverfahrens (§§ 352–353 FamFG), so dass die Ausführungen hierzu sinngemäß gelten.

I. Zuständigkeit

Sachlich zuständig ist das Amtsgericht/Nachlassgericht (§ 23a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 GVG i.V.m. § 342 Abs. 1 Nr. 6 FamFG). Funktional zuständig für die Erteilung des Zeugnisses ist der Rechtspfleger (§ 3 Nr. 2 lit. c RPflG), für die Einziehung der Richter (§ 16 Abs. 1 Nr. 7 RPflG). Örtlich zuständig sind die in § 343 FamFG genannten Gerichte. Anknüpfungstatbestand ist grundsätzlich der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes (§ 343 Abs. 1 FamFG). International zuständig ist grundsätzlich das örtlich zuständige Gericht (§ 105 FamFG). Vorrangig ist jedoch die Zuständigkeit nach Art. 4 EuErbVO, der die internationale Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes anknüpft.⁵²

II. Verfahren

1. Antrag

31 Das Verfahren wird durch den Antrag eingeleitet; ohne einen Antrag ist die Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses unzulässig. Dementsprechend muss der Antrag auf die Erteilung eines Zeugnisses mit einem genau bestimmten Inhalt gerichtet sein, so dass das Zeugnis ohne Ergänzung oder Einschränkung gegenüber dem Inhalt des Antrags erteilt werden kann.⁵³ Es ist also insbesondere anzugeben, ob die Testamentsvollstreckung mit ihrem gesetzlichen Inhalt angeordnet ist, oder ob der Erblasser Abweichungen angeordnet hat (insbesondere gegenständliche Beschränkungen, Erweiterungen oder Beschränkungen des Aufgabenbereichs, zeitliche Beschränkungen, Anordnung einer Mit-

⁵² Hierzu EuGH NJW 2018, 2309 = FamRZ 2018, 1262, wo der Erbschein als "Entscheidung" i.S.d. Art. 4 EuErbVO betrachtet wird; Gleiches hat für das Testamentsvollstreckerzeugnis zu gelten.

⁵³ OLG Düsseldorf FamRZ 2014, 423.

vollstreckung). Außerdem ist auszuführen, auf welche Weise der Amtsträger zu ermitteln ist. Es kommt auf den Stand zum Zeitpunkt der Erteilung des Zeugnisses an, so dass Veränderungen, die nach dem Erbfall eingetreten sind (beispielsweise der Wegfall der Vollstreckung über einen Teil des Nachlasses aufgrund des Erreichens der Volljährigkeit eines Miterbeneines) zu berücksichtigen sind (treten nach Erteilung des Zeugnisses Veränderungen ein, ist es als unrichtig einzuziehen).

Nachweispflichten und Amtsermittlung

In entsprechender Anwendung des § 352 FamFG muss der Antrag auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses Angaben zum Sachverhaltskern enthalten. Zur Nachholung fehlender Angaben hat das Nachlassgericht den Antragsteller durch Zwischenverfügung anzuhalten. Es ist – in Anpassung der Anforderungen des § 352 FamFG – anzugeben:

- der Todestag des Erblassers (§ 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FamFG),
- ob und welche Personen weggefallen sind, durch die der Testamentsvollstrecker von seinem Amt ausgeschlossen oder seine Rechtsstellung gemindert würde,
- sowie in welcher Weise diese Personen weggefallen sind (§ 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 FamFG).

Zu benennen ist außerdem die Verfügung von Todes wegen, die die Anordnung der Testamentsvollstreckung enthält (§ 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 FamFG). Mitzuteilen ist, ob ein Rechtsstreit über das Testamentsvollstreckeramt anhängig ist (§ 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 FamFG). Der Nachweis ist jeweils nach Maßgabe des § 352 Abs. 3 FamFG zu erbringen. Nach § 23 FamFG sollen (nicht: müssen) im Antrag zudem die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben sowie die Personen benannt werden, die als Beteiligte (§ 345 Abs. 1 FamFG) in Betracht kommen. Ansonsten gilt der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 26 FamFG). Hierzu und zur Feststellungslast vgl. oben Rdn 11.

Der Antrag ist bedingungsfeindlich (Ausnahme: Hilfsanträge). Bei unbehebbaren Mängeln ist der Antrag zurückzuweisen, bei behebbaren Mängeln ist eine Zwischenverfügung zu erlassen. Der Antrag ist vor dem zuständigen Nachlassgericht zu stellen; ein unzuständiges Nachlassgericht hat den Antrag unverzüglich an das zuständige Gericht zu übermitteln (§ 25 Abs. 3 S. 1 FamFG). Die Schriftform soll (muss aber nicht) gewahrt werden (§ 23 Abs. 1 S. 5 FamFG: Der Antrag soll unterschrieben werden).

Antragsbefugnis

Antragsbefugt ist der Testamentsvollstrecker nach Annahme seines Amtes, die allerdings mit der Antragstellung konkludent erklärt wird. Ein gemeinschaftliches Vollstrecker32

33

§ 1

zeugnis kann durch jeden Mitvollstrecker beantragt werden (§ 352a Abs. 1 S. 2 FamFG).⁵⁴ Auch der Erbe kann ein Testamentsvollstreckerzeugnis beantragen, denn er hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung, wer mit welchen Befugnissen zum Testamentsvollstrecker berufen ist.⁵⁵ Nachlassgläubiger können unter den Voraussetzungen der §§ 792, 896 ZPO ein Testamentsvollstreckerzeugnis beantragen.

4. Beteiligte

35 Beteiligter ist der Testamentsvollstrecker (§ 345 Abs. 3 S. 1 FamFG), der bei Antragstellung durch einen anderen Antragsbefugten von Amts wegen hinzuziehen ist (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 FamFG). Kann-Beteiligte sind mögliche Mit-Testamentsvollstrecker und die mit der Anordnung der Testamentsvollstreckung belasteten Erben; das müssen nicht sämtliche Miterben sein (§ 345 Abs. 3 S. 2 FamFG). Den Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren (§ 34 FamFG).

III. Entscheidung

- 36 Ist der Antrag zulässig und begründet, erlässt das Gericht einen Feststellungsbeschluss (§ 352e Abs. 1 S. 2 FamFG) und erteilt das beantragte Zeugnis durch Herausgabe der Urkunde (§ 352e Abs. 2 S. 2 FamFG). Begründet ist der Antrag, wenn die Testamentsvollstreckung nach Überzeugung des Nachlassgerichts exakt so vom Erblasser angeordnet wurde, wie sie nach dem Antrag im Zeugnis ausgewiesen werden soll (Deckungsgleichheit). In unstreitigen Verfahren muss der stattgebende Beschluss nicht begründet werden (§ 38 Abs. 4 Nr. 2 FamFG), er ist mit Erlass wirksam (§ 352e Abs. 1 S. 3 FamFG). Es erfolgt keine Bekanntgabe des Beschlusses, sondern allein dessen Vollzug durch Herausgabe des Zeugnisses.
- 37 In einem streitigen Testamentsvollstreckererteilungsverfahren wenn also der Feststellungsbeschluss dem erklärten Willen eines oder mehrerer Beteiligter widerspricht ist der Beschluss zu begründen (§ 38 Abs. 3 S. 1 FamFG), mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§ 39 FamFG) und über die Anordnung in § 41 Abs. 1 S. 2 FamFG hinaus allen Beteiligten förmlich zuzustellen. Die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses ist auszusetzen und die Erteilung des Zeugnisses bis zur formellen Rechtskraft des Beschlusses zurückzustellen (§ 352e Abs. 2 S. 2 FamFG). Auf diese Weise wird die Überprüfung des Beschlusses ermöglicht, ohne dass vor der Entscheidung des Beschwerdegerichts ein Erbschein mit den Publizitätswirkungen der §§ 2368 S. 2, 2365 ff. BGB in Verkehr kommt.

⁵⁴ MK/Grziwotz, § 2368 BGB Rn 5.

⁵⁵ Anders allerdings die Rechtsprechung, vgl. etwa OLG Hamm FamRZ 2000, 487.

38

Ist der Antrag unzulässig oder/und unbegründet und kann der Mangel auch nicht behoben werden (in diesem Fall ist eine Zwischenverfügung zu erlassen), so ist der Antrag im Wege des Beschlusses zurückzuweisen. Der Beschluss ist zu begründen (§ 38 Abs. 3 FamFG), mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 39 FamFG) zu versehen und dem Antragsteller förmlich zuzustellen (§ 41 Abs. 1 S. 2 FamFG). Den anderen Beteiligten muss er lediglich formlos mitgeteilt werden (§ 41 Abs. 1 S. 1 FamFG).

IV. Rechtsmittel

1. Beschwerde

Gegen den Beschluss des Nachlassgerichts ist die FamFG-Beschwerde zum Oberlandesgericht statthaft, § 58 Abs. 1 FamFG. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat (§ 63 Abs. 1 FamFG): ihr Lauf wird durch die schriftliche Bekanntgabe des Beschlusses (§ 41 FamFG) an den jeweiligen Beteiligten ausgelöst.

Hat das Nachlassgericht den Antrag zurückgewiesen, ist Beschwerdeziel die Aufhebung dieses Beschlusses sowie die Anweisung des Nachlassgerichts durch das Beschwerdegericht, das beantragte Zeugnis zu erteilen. Beschwerdeberechtigt sind der Antragsteller sowie jeder, der den Antrag in der ersten Instanz hätte stellen können. Hat das Nachlassgericht den beantragten Beschluss erlassen, ist dieser Beschluss aber noch nicht durch Erteilung des Zeugnisses vollzogen, kann er mit dem Ziel der Aufhebung angegriffen werden. Beschwerdeberechtigt ist jeder, dessen Recht beeinträchtigt wird, also der/die Testamentsvollstrecker, deren Befugnis unzutreffend ausgewiesen ist, sowie Erben/Vermächtnisnehmer, die mit der Testamentsvollstreckung belastet sind. 56 Wurde das Zeugnis bereits erteilt, ist zulässiges Beschwerdeziel allein die Einziehung.

Ist die Beschwerde zulässig und begründet, hebt das Beschwerdegericht den Beschluss des Nachlassgerichts auf und entscheidet selbst in der Sache.⁵⁷ Es ist aber nicht befugt, als Nachlassgericht zu handeln, so dass die Erteilung oder Einziehung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses auf Anweisung des Beschwerdegerichts durch das Nachlassgericht zu erfolgen hat. Das Nachlassgericht ist an die Beurteilung der Sach- und Rechtslage, die der aufhebenden Entscheidung des Beschwerdegerichts zugrunde liegt, gebunden (§§ 69 Abs. 1 S. 4, 74 Abs. 6 S. 4 FamFG). Eine unzulässige Beschwerde verwirft das Beschwerdegericht durch Beschluss, eine unbegründete Beschwerde weist das Beschwerdegericht durch Beschluss zurück.

39

56 Vgl. KG FamRZ 2001, 658.57 OLG Frankfurt ZEV 1997, 420.

2. Rechtsbeschwerde

Als Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts steht die – allerdings zulassungsgebundene (§ 70 Abs. 1 FamFG) – FamFG-Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof offen. Ist die Rechtsbeschwerde zulässig und begründet, hebt der Bundesgerichtshof den Beschluss des Beschwerdegerichts auf (§ 74 Abs. 5 FamFG). Bei Entscheidungsreife entscheidet er selbst (§ 74 Abs. 6 S. 1 FamFG), andernfalls verweist er die Sache zur anderweitigen Behandlung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurück. Eine unzulässige Beschwerde verwirft das Rechtsbeschwerdegericht durch Beschluss, eine unbegründete Beschwerde weist es durch Beschluss zurück.

C. Europäisches Nachlasszeugnis

Die Wirkungen des in Art. 62 ff. EuErbVO geregelten Europäischen Nachlasszeugnisses, die sich räumlich auf alle Mitgliedsstaaten erstrecken, unterscheiden sich von denen des Erbscheins nach deutschem Recht. Das Zeugnis begründet die Vermutung, dass die in ihm festgestellten Tatsachen wahr sind (Art. 69 Abs. 2 S. 1 EuErbVO) und dass die als Erbe, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter genannten Personen diese Position auch im wiedergegebenen Umfang innehaben (Art. 69 Abs. 2 S. 2 EuErbVO). Außerdem hat das Zeugnis Gutglaubenswirkungen im Hinblick auf bestimmte Leistungen an die durch das Zeugnis legitimierte Person (Art. 69 Abs. 3 EuErbVO) sowie im Hinblick auf Verfügungen dieser Person (Art. 69 Abs. 4 EuErbVO); schädlich sind hierbei Kenntnis und grob fahrlässige Unkenntnis von der Unrichtigkeit des Zeugnisses. Über die Erteilung des Zeugnisses ist in einem besonderen nachlassgerichtlichen Verfahren, das auf Antrag eingeleitet wird, zu entscheiden; es ist in der Europäischen Erbrechtsverordnung nur fragmentarisch geregelt.

I. Zuständigkeit

42 International zuständig sind die Gerichte des nach Maßgabe der Art. 4, 7, 10 oder 11 EuErbVO zuständigen Mitgliedsstaates (Art. 64 S. 1 EuErbVO). Es ist grundsätzlich also an den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes anzuknüpfen (Art. 4 EuErbVO). Alles Weitere richtet sich nach dem mitgliedstaatlichen Verfahrensrecht (Art. 64 S. 2 EuErbVO). Sachlich ist hiernach in Deutschland das Amtsgericht (Nachlassgericht) zuständig (§ 34 Abs. 4 S. 1 und 2 IntErbRVG). Die funktionale Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Rechtspfleger (§ 3 Nr. 2 lit. i RPflG), soweit nicht der Richtervorbehalt aus § 16 Abs. 2 RPflG greift. Örtlich zuständig ist grundsätzlich das Gericht, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines To-

des seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 34 Abs. 3 IntErbRVG, vgl. aber die vorrangigen Zuständigkeiten nach § 34 Abs. 1 und 2 IntErbRVG).

II. Verfahren

Das Zeugnis wird allein auf Antrag erteilt (Art. 65 EuErbVO). Der Antrag muss (wie beim Erbschein) auf Erteilung eines Zeugnisses mit einem genau bestimmten Inhalt gerichtet sein, so dass der Erbschein exakt wie beantragt ohne Ergänzung oder Einschränkung gegenüber dem Inhalt des Antrags erteilt werden kann. Mit dieser strengen Anforderung korrespondiert die Pflicht des Nachlassgerichts, auf die Stellung sachdienlicher Anträge und die Beseitigung von Formfehlern hinzuwirken; auch muss es im Wege der Zwischenverfügung auf rechtliche Gesichtspunkte hinweisen, die es anders beurteilt als die Beteiligten (§ 35 IntErbRVG, § 28 FamFG), damit der Antragsteller einer Antragszurückweisung entgehen kann.

Antragsbefugt sind Erben, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter, die sich in einem anderen Mitgliedstaat auf ihre Rechtsstellung berufen oder ihre Rechte als Erben oder Vermächtnisnehmer oder ihre Befugnisse als Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter ausüben müssen (Art. 63 Abs. 1 EuErbVO).

Der Antrag kann entweder auf dem entsprechenden Formblatt (Art. 80, 81 EuErbVO) oder nach Maßgabe deutschen Rechts gestellt werden. ⁵⁹ In letzterem Fall muss der Antrag nach Maßgabe der § 25 Abs. 1 FamFG, § 35 Abs. 1 IntErbRVG gegenüber dem zuständigen Gericht (Art. 64 EuErbVO) schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden. Er soll vom Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben werden (§ 23 Abs. 1 S. 4 FamFG). Art. 65 Abs. 3 EuErbVO regelt – angelehnt an § 352 FamFG – den erforderlichen Mindestinhalt des Antrags; der Nachweis hat vorrangig durch öffentliche Urkunden, ersatzweise in anderer Form stattzufinden (Art. 66 Abs. 2 EuErbVO).

Die Ausstellungsbehörde (Art. 64 S. 2) hat den Antrag zu prüfen. Im Verfahren gilt der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 26 FamFG, § 35 Abs. 1 IntErbRVG). Gibt das Vorbringen der Beteiligten bei sorgfältiger Überlegung dazu Anlass, hat das Gericht also im Rahmen des durch den Antrag vorgegebenen Verfahrensgegenstandes weitere Ermittlungen anzustellen.

Die Ausstellungsbehörde hat alle Berechtigten von der Beantragung eines Nachlasszeugnisses zu unterrichten (Art. 66 Abs. 4 S. 1 EuErbVO); das sind alle Personen, die schlüssig behaupten, eine nach Art. 63 Abs. 1 EuErbVO durch ein Nachlasszeugnis ausweis-

43

44

45

46

⁵⁸ MK/*Dutta*, Art. 65 EuErbVO Rn 2. 59 EuGH ZEV 2019, 350 = FamRZ 2019, 645.

§ 1

bare Rechtsstellung innezuhaben, die mit dem beantragten Zeugnis unvereinbar ist. Diese Personen⁶⁰ sind im Verfahren zu hören (Art. 66 Abs. 4 S. 2 EuErbVO).

III. Entscheidung

Die Behörde stellt das beantragte Nachlasszeugnis aus, wenn ein wirksamer Antrag vorliegt, keine "Einwände gegen den zu bescheinigenden Sachverhalt anhängig" sind (Art. 67 Abs. 1 S. 2 lit. a EuErbVO), keine abweichende Entscheidung zum selben Sachverhalt vorliegt (Art. 67 Abs. 1 S. 2 lit. b EuErbVO) und die im Antrag behauptete Erbrechtslage besteht⁶¹ (Deckungsgleichheit), und zwar nach jedem anwendbaren Sachrecht. Die Voraussetzung des Art. 67 Abs. 1 S. 2 lit. a EuErbVO betrifft streitige Entscheidungen, es kommt also darauf an, dass Einwände gegen die im Zeugnis auszuweisenden Rechtsstellung vorliegen. Ein europäisches Nachlasszeugnis kann also – anders als ein Erbschein – nur erteilt werden, wenn sich alle Beteiligten über die auszuweisende Erbrechtslage einig sind.⁶² Art. 67 Abs. 1 S. 2 lit. b EuErbVO betrifft insbesondere Gerichtsentscheidungen mit abweichendem Inhalt.⁶³ Liegen die Voraussetzungen vor, ist das Zeugnis unverzüglich auszustellen und die Berechtigten (vgl. oben Rdn 47) sind hiervon zu unterrichten (Art. 67 Abs. 2 EuErbVO).

IV. Rechtsmittel

49 Gegen die Entscheidung der Ausstellungsbehörde, das Zeugnis (nicht) auszustellen, ist der Rechtsbehelf nach Art. 72 EuErbVO statthaft. §§ 43 und 44 IntErbRVG verweisen insofern auf die Beschwerde/Rechtsbeschwerde.

⁶⁰ Vgl. MK/Dutta, Art. 66 EuErbVO Rn 8.

⁶¹ MK/Dutta, Art. 67 EuErbVO Rn 10.

⁶² Althammer, in Limmer, Erbrecht und Vermögenssicherung, 2016, S. 22 f.

⁶³ Margonski, ZEV 2017, 212, 213.

Formulierungsvorschläge Erbscheinsverfahren

A. Erbschein für den unbeschränkten Alleinerben

- I. Gesetzliche Erbfolge
- 1. Muster Erbscheinsantrag unbeschränkter Alleinerbe aufgrund gesetzlicher Erbfolge



Muster 2.1: Erbscheinsantrag, Alleinerbe, gesetzliche Erbfolge

meinen Amtsräumen in	mit dem Amtssitz in	, erscnien neute, am	, in
Herr ,			
geb. am ,			
wohnhaft in ,			
(im Folgenden "Antragstelle	er").		
Auf Ansuchen des Erschienenen beurkunde ich was folgt:			
Sachstand			
Am verstarb die E	Erblasserin, Frau	, in Sie war geb	oren am
Zum Zeitpunkt ihres Todes hatte die Erblasserin ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Sie war ausschließlich deutsche Staatsangehörige.			
Die Erblasserin war die Ehefrau des Antragstellers und mit diesem in zweiter Ehe verheiratet. Ein Ehevertrag wurde nicht geschlossen, für die Ehe galt also der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Im Zeitpunkt des Todes der Erblasserin hatte keiner der Ehegatten einen Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe gestellt.			
Aus der ersten Ehe der Erbla hervorgegangen, nämlich serin nicht, insbesondere s gegangen.	und . We	itere Abkömmlinge hatte di	e Erblas-
Das erste Kind sist l zwar ohne Abkömmlinge z form- und fristgerecht auso kömmlinge.	u hinterlassen. Das zwe		rbschaft